



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · Mai 2009

5 | 09

Norm und Praxis im Zwangsvollstreckungsrecht (Teil 2)

Bestandsaufnahme und Ausblick nach sieben Jahren Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof*

Von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Halle/Saale**)

IV. Die aus der Vollstreckungsmaßnahme erwachsenden Befugnisse der Beteiligten

Weitere Entscheidungen im Rechtsbeschwerdeverfahren betrafen die Frage, welche Möglichkeiten im Einzelnen eine schließlich erfolgreiche Pfändungsmaßnahme für den Gläubiger und die Vollstreckungsorgane eröffnet.

1. Die Realisierung von Lohnsteuerabzügen durch den Pfändungsgläubiger

Pfändet der Gläubiger das Arbeitseinkommen seines Schuldners beim Arbeitgeber, erfasst diese Pfändung nur die Nettobezüge, denn § 850 e Nr. 1 Satz 1 ZPO sieht den Abzug von aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften abgeführten Beträgen vor. Obwohl die Einkommensteuerveranlagung einen vom Arbeitsentgelt erfolgten Abzug ausgleicht und schließlich dem Schuldner zu Gute kommt, hat der Steuererstattungsanspruch eine gegenüber dem Arbeitseinkommen gewandelte öffentlich-rechtliche Natur³⁷⁾. Die §§ 850 ff. ZPO gelten also nicht. Eine Konsequenz daraus ist, dass eine Mitpfändung des Steuererstattungsanspruchs im Rahmen der einheitlichen Pfändung von Arbeitseinkommen nach §§ 850 Abs. 4, 832 ZPO ausgeschlossen ist; ohnehin handelt es sich aber um unterschiedliche Drittschuldner, den Arbeitgeber

einerseits, die Finanzbehörde andererseits, es sei denn, ausnahmsweise führt der Arbeitgeber den Lohnsteuerjahresausgleich durch. Entscheidend ist deshalb, dass der Schuldner durch Wahl einer „günstigen“ Steuerklasse sein Nettoeinkommen und damit den für den Gläubiger pfändbaren Betrag gering halten kann (dazu unten b). Zudem führt der Ausschluss des sozialen Pfändungsschutzes der §§ 850 ff. ZPO für den Steuererstattungsanspruch dazu, dass dieser in vollem Umfang pfändbar ist, seine Abtretung (§ 400 BGB) und die Aufrechnung gegen ihn (§ 394 BGB) möglich sind, und er uneingeschränkt zur Insolvenzmasse gehört (§§ 35, 36 InsO). Entsprechendes sieht § 46 AO vor. Für den Gläubiger ist der Zugriff auf den Steuererstattungsanspruch also lohnend, falls es ihm gelingt, ihn zu realisieren³⁸⁾.

a) Zwangsvollstreckung in den Steuererstattungsanspruch

Mit den Realisierungsmöglichkeiten eines gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Steuererstattungsanspruchs waren der *9a. Zivilsenat* des BGH im Jahr 2003³⁹⁾ und dessen Nachfolgesenat, der *7. Zivilsenat*, im Frühjahr 2008⁴⁰⁾ in Rechtsbeschwerdeverfahren befasst. Jeweils war der Anspruch gepfändet worden, der Schuldner hatte jedoch notwendige Anträge und Erklärungen im Steuerfestsetzungsverfahren nicht vorgenommen.

*) Anmerkung der Schriftleitung: Der hier abgedruckte Beitrag wird in zwei Teilen veröffentlicht (1. Teil in DGVZ 4/2009, S. 69 ff.).

**) Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

37) BFH/NV 1996, 281 m. w. N.; bestätigend BFH/NV 2006, 1044; vgl. BGH NJW 2005, 2988; NJW 2006, 1127.

38) Die Pfändung als solche folgt den allgemeinen Regeln, wobei Drittschuldner das zuständige Finanzamt ist und zu beachten ist, dass § 46 VI AO die Pfändung von zukünftigen Ansprüchen ausschließt.

39) Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IX a ZB 115/03, BGHZ 157, 195 = NJW 2004, 954 = DGVZ 2008, 57.

40) Beschluss vom 27. März 2008 – VII ZB 70/06, NJW 2008, 1675 = DGVZ 2008, 156.

Der *9a. Senat* entschied 2003, dass mit Pfändung eines Steuererstattungsanspruchs gleichzeitig ein Hilfsanspruch auf Abgabe einer Steuererklärung gepfändet sei und zwar entsprechend § 836 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss soll dafür also einen hinreichenden Vollstreckungstitel bilden. Dieser Anspruch sei grundsätzlich nach § 888 ZPO im Wege der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung durch Haftantrag vollstreckbar. (Erst) wenn dieses Vorgehen erfolglos bleibe, so der *Senat* weiter, könne der Gläubiger sich nach § 887 ZPO ermächtigen lassen, die Steuererklärung selbst zu erstellen; die dafür notwendige Lohnsteuerkarte könne nach § 836 Abs. 3 Satz 3 ZPO herausverlangt werden, was dann nach § 883 ZPO zu vollstrecken sei. Dem Gläubiger bleibt damit der Aufwand eines Verfahrens zur Feststellung und Titulierung des Anspruchs auf Abgabe der Steuererklärung erspart. Die hauptsächlichste Begründung seiner Konstruktion sieht der *9a. Senat* auch in diesem nach Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Interesse an effektiver Zwangsvollstreckung.

Die Entscheidung begegnete sowohl praktischen Problemen als auch dogmatischer Kritik. Zunächst war kaum nachvollziehbar, warum eine erfolglose Vollstreckung auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung eine Vollstreckung auf Vornahme einer vertretbaren Handlung ermöglichen können soll⁴¹). Zum anderen hatte der Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden, die Betreibung des Verfahrens der Steuerfestsetzung sei ein höchstpersönliches Recht, das der Gläubiger nicht für den Schuldner ausüben könne⁴²). Der *9a. Senat* versuchte zwar, mit seiner „Mittellösung“, d. h. zunächst nach § 888 ZPO vorzugehen, diese Rechtsprechung im Ansatz bestehen zu lassen. Es war aber zweifelhaft, inwieweit ein Gläubiger mit den ihm vom *Senat* zugesprochenen Kompetenzen bei den Finanzbehörden Erfolg haben würde. Die Vollstreckung nach § 888 ZPO allein aufgrund eines durch das Vollstreckungsgericht selbst geschaffenen Titels vorzunehmen, begegnete schließlich verfassungsrechtlichen Bedenken und ließ eine Abstimmung mit der ansonsten sorgfältig (s. oben I.) vorgenommenen Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und Vollstreckungsgericht vermissen⁴³).

Der *7. Senat*, auf den die Zuständigkeit des *9a. Senats* insoweit übergegangen ist, hat deshalb zu Recht am 27. März 2008⁴⁴) einem solchen Verfahren eine Absage erteilt und die Rechtsprechung des *9a. Senats* ausdrücklich aufgegeben. Ob das besondere Rechtsverhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner einen materiell-rechtlichen Anspruch der Gläubigerin begründen könne, das Steuerfestsetzungsverfahren zu betreiben, bedürfe keiner Entscheidung⁴⁵). Für ein Vorgehen nach § 888 ZPO fehle es aber jedenfalls an einem Titel, da die aus § 836 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO hergeleitete Hilfsvollstreckung im Wege des Haftantrags wegen des strengen Gesetzesvorbehalts aus Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 GG keine gesetzliche und hinreichend bestimmte Grundlage für eine Freiheitsentziehung sei. Auch ein Vorgehen nach § 887 ZPO käme nicht in Betracht, da die Abgabe der Steuererklärung eine unvertretbare Handlung sei. Hier folgt der *Senat* ausdrücklich der Rechtsprechung des *Bundes-*

*finanzhofs*⁴⁶), wonach im Steuerfestsetzungsverfahren die Rechtsstellung des Steuerpflichtigen so eng mit dessen Person verbunden sei, dass ein Übergang von Rechten und Pflichten des Steuerpflichtigen ausgeschlossen sei. Damit wurde nicht nur die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis der obersten Bundesgerichte wieder hergestellt, sondern auch die innerhalb der Zivilsenate in Zwangsvollstreckungssachen: kaum nachvollziehbar wäre etwa, die Erteilung einer Betriebskostenabrechnung durch einen Vermieter, so der *1. Senat* am 11. Mai 2006⁴⁷), als nicht vertretbare Handlung anzusehen, nicht aber die Vornahme einer Steuererklärung. Besonders betont wird zudem zu Recht die rechtsstaatliche Bindung der Vollstreckungsorgane, diesmal im Sinne des Schuldnerschutzes. Die inneren Widersprüchlichkeiten der Entscheidung des *9a. Senats* sind beseitigt.

Die Entscheidung des *7. Senats* bedeutet aber ein Ende der aussichtsreichen Vollstreckung in einen Steuererstattungsanspruch⁴⁸). Wenn der Schuldner die Steuererklärung nicht selbst abgibt und notwendige Anträge im Steuerfestsetzungsverfahren unterlässt, kann ein gepfändeter und zur Einziehung überwiesener Steuererstattungsanspruch durch einen Gläubiger nicht realisiert werden.

b) Vollstreckung nach § 850 h ZPO bei der Wahl einer für den Gläubiger ungünstigen Steuerklasse

Der durch die Rechtsprechung des *7. Senats* und des *BFH* nunmehr effektiv versperrte Zugriff auf den Steuererstattungsanspruch (oben a) mag eine andere Zugriffsmöglichkeit auf nach § 850 e ZPO steuerrechtlich abgezogene Beträge in ihrer praktischen Relevanz fördern: Erwähnt wurde bereits (oben 1), dass der Zugriff auf das Arbeitsentgelt mögliche Steuererstattungsansprüche nicht erfasst. Gelingt es dem Schuldner bei der Wahl seiner Steuerklasse, diesen Anspruch besonders hoch und sein Nettoeinkommen besonders niedrig auszugestalten, bietet der *7. Senat* immerhin für diesen Fall mit einem Beschluss vom 4. Oktober 2005⁴⁹) einen Ausweg. Der Schuldner hatte hier, obwohl er ca. 1 800 Euro brutto und seine Ehefrau ca. 1 400 Euro netto verdienten, für sich die Steuerklasse V gewählt, während seine Ehefrau nach der Steuerklasse III versteuerte. Nach den aktuellen Tabellen macht dies für den Schuldner einen Unterschied von 202,83 Euro Steuerpflicht bei Steuerklasse IV zu 473,33 Euro bei Steuerklasse V aus⁵⁰); jedenfalls erzielte der Schuldner auf diese Weise ein pfändungsfreies Nettoeinkommen, während sich bei einer Einkommensversteuerung nach Steuerklasse IV ein pfändbarer Betrag ergeben hätte. Ausgangspunkt der Rechtsbeschwerde war ein Antrag der Gläubigerin, ihren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Schuldner dahingehend abzuändern, dass die Drittschuldnerin den Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren Betrags so zu behandeln habe, als würde das Einkommen nach Steuerklasse IV versteuert.

Die ohne sachlichen Grund erfolgte Wahl einer für den Schuldner ungünstigen Steuerklasse sei, so der *7. Senat*, eine

⁴¹) Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 647 m. w. N.

⁴²) BFHE 187, 1 = InVo 1999, 213; 191, 311 = NJW 2001, 462.

⁴³) Gaul, a. a. O. Fn. 1, 128.

⁴⁴) A. a. O. Fn. 40.

⁴⁵) Dazu ausführlich Gaul, a. a. O. Fn. 1, 128.

⁴⁶) BFH a. a. O. Fn. 42.

⁴⁷) Beschluss vom 11. Mai 2006 – I ZB 94/05, DGVZ 2006, 112.

⁴⁸) Kritisch insofern Timme NJW 2008, 1677; Schmidt, DGVZ 2008, 158.

⁴⁹) VII ZB 26/05, NJW-RR 2006, 569 = FamRZ 2006, 37.

⁵⁰) Abrufbar unter: <http://www.finanzamt.bayern.de/Service/Berechnungsprogramme/Steuerklassenwahl/2008/Steuerklassenwahl-Rechner-2008.asp>.

dem § 850 h Abs. 1 und 2 ZPO entsprechende unlautere Manipulation. Deshalb komme die Abänderung des Beschlusses in Betracht. Er legte darüber hinaus fest, dass dies sowohl im Falle, dass der Schuldner die Wahl vor der Pfändung als auch, dass er sie nach der Pfändung vornehme, gelte und bezog dabei Stellung zu dem insoweit divergierenden Meinungsstand der instanzgerichtlichen Rechtsprechung⁵¹⁾. Während aber bei der späteren Wahl das Fehlen eines sachlichen Grundes für die ungünstige Wahl ausreiche, sei im Falle, dass der Schuldner vor der Pfändung die Wahl der ungünstigeren Steuerklasse vorgenommen habe, nachzuweisen, ob dies in Gläubigerbenachteiligungsabsicht erfolgt sei. So lag die zeitliche Abfolge hier. Deshalb wurde mit der Vorgabe, zur Benachteiligungsabsicht seien Feststellungen zu treffen, an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung löst den bisherigen Meinungsstand im Sinne eines praktikablen und den Interessen der Beteiligten gerechten Ablaufs der Vollstreckung bei einer „Steuerklassenmanipulation“. § 850 h ZPO erfasst nämlich nicht nur Manipulationen im Anschluss an die Pfändung, sondern wirkt auch bei solchen, die bereits im Vorfeld der Pfändung, möglicherweise in deren Erwartung, vorgenommen werden. Zwar ermöglicht die Norm nach h. M. keine Pfändung fiktiver Gehaltsrückstände⁵²⁾. Die in der Vergangenheit liegende Wahl der Steuerklasse steht aber einem solchen Gehaltsrückstand auch nicht gleich. Bei der dem Drittschuldner aufgegebenen neuen Berechnungsart geht es nämlich um die Höhe des monatlich zukünftig aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auszahlenden Betrags. Dass die Anforderungen an ein subjektives Element bei der vor der Pfändung erfolgten Steuerklassenwahl höher anzusetzen sind, ist ebenfalls nachvollziehbar. Der Wortlaut von § 850 h ZPO verlangt ein solches subjektives Merkmal allerdings nicht. Dennoch ist der objektive Tatbestand der Absätze 1 und 2 so formuliert, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen typisiert eine von manipulativen Motiven getragene Verschiebung oder Verschleierung des Lohns gegeben ist. Das ergibt sich schon daraus, dass in beiden Varianten eine Vereinbarung mit dem Dritten oder dem Drittschuldner notwendig ist. Bei einer analogen Anwendung der Gesamtnorm, wie hier vom *Senat* vorgenommen, wird ein subjektives Moment der Benachteiligungsabsicht deshalb zusätzlich geprüft werden müssen. Gerade weil die Wahl der Steuerklasse in der Vergangenheit, die Auszahlung durch den Drittschuldner aber in der Gegenwart liegt, kann dem Schuldner eine Manipulation nur bei Hinzutreten subjektiver Merkmale unterstellt werden. Der entsprechende Nachweis ist auch nicht unangemessen schwierig, da durchaus objektive Indizien herangezogen werden können, um die Benachteiligungsabsicht zu begründen. So nennt der *Senat* die Höhe der Einkommen beider Ehegatten, die Kenntnis des Schuldners von der Höhe seiner Verschuldung und einer drohenden Zwangsvollstreckung, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und den zeitlichen Zusammenhang der erstmaligen Wahl der ungünstigen Steuerklasse mit der Verschuldung und der Zwangsvollstreckung, wobei insoweit fehlende Angaben des Schuldners zu seinen Lasten gewertet werden sollen. Der vom *Senat* gezogene Analogieschluss ist deshalb auf Tatbestandsseite überzeugend.

Es bleibt die Tatsache, dass weder § 850 h Abs. 1 noch Abs. 2 ZPO die vom *Senat* vorgesehene Rechtsfolge, nämlich Anordnung einer dem § 850 e ZPO widersprechenden Berechnung vorsehen. Die erhöhte Zahlungspflicht ist bei der *direkten Normanwendung* vielmehr erst im Einziehungsprozess gegen den Drittschuldner zu klären. Allerdings hat der von einer direkten Anwendung des § 850 h ZPO betroffene Drittschuldner tatsächlich mehrwertige Dienste erlangt, während das beim hier in Rede stehenden Drittschuldner nicht der Fall ist. Dieser wird sogar an die Finanzbehörde auf der Grundlage der real gewählten Lohnsteuerklasse abführen müssen. Im Interesse des Drittschuldners ist es deshalb angemessen, die Entscheidung über seine Zahlungspflichten nicht bis zum Einziehungsprozess offenzuhalten, sondern eine Anordnung zum Umfang der Pfändung zu treffen, wie auch ansonsten ein klarstellender Beschluss dem Vollstreckungsgericht möglich ist. Der Drittschuldner wird zudem den dem Gläubiger überwiesenen Mehrbetrag beim Gehalt des Schuldners kürzen dürfen, damit es nicht zu einer doppelten Zahlungspflicht kommt. Letztlich verbleibt es also dem Schuldner, den dem Gläubiger zu Gute kommenden Mehrbetrag – im Wege der Steuererstattung – geltend zu machen. Daraus folgt insgesamt, dass auch auf der Rechtsfolgenseite die vom *Senat* vorgenommene Anordnung noch vertretbar ist.

2. Der Vollzug der Räumungsvollstreckung

Der 1.⁵³⁾ und der 9a. *Zivilsenat*⁵⁴⁾ haben sich in Rechtsbeschwerdeverfahren mit Fragen des Umfangs einer Räumungsvollstreckung beschäftigt und dabei grundlegende Abgrenzungen zwischen der Herausgabevollstreckung nach § 885 ZPO und der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer vertretbaren (§ 887 ZPO) und einer unvertretbaren (§ 888 ZPO) Handlung getroffen. Berührt war auch die Frage der Vollstreckbarkeit von Räumungstiteln gegen Dritte. Zudem hat sich eine Rechtsprechungslinie entwickelt, wie bei der Räumung mit Gegenständen umzugehen ist, an denen der Gläubiger (zusätzlich) ein Vermieterpfandrecht geltend macht. Regelmäßig ging es in diesen Fällen der Räumungsvollstreckung auch um die Abgrenzung der Kompetenzen der Vollstreckungsorgane zum Prozessgericht.

a) Abgrenzung der Herausgabevollstreckung von der Handlungsvollstreckung

Will ein Gläubiger wieder ungehindert über die ihm zustehende unbewegliche Sache verfügen, reicht häufig die Räumung und Herausgabe durch den Schuldner dafür nicht aus. Es können zusätzlich Herstellungsleistungen oder Entsorgungsmaßnahmen erforderlich sein oder die Besitzrechte Dritter betroffen sein, so dass sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur Handlungsvollstreckung ergeben.

Der Sachverhalt einer Entscheidung des 1. *Senats* vom 14. Dezember 2006⁵⁵⁾ betraf in diesem Zusammenhang den Streit um die Herausgabe einer bestimmten Fläche eines Gemeinschaftseigentums an die Wohnungseigentümergeinschaft, das die Schuldnerin allein genutzt bzw. an verschiedene Mieter vermietet hatte. Die Gläubigerin hatte auf der Grundlage des gegen die Schuldnerin ergangenen Räu-

⁵¹⁾ OLG Köln JurBüro 2000, 217; LG Stuttgart JurBüro 2001, 111; LG Krefeld JurBüro 2002, 547; LG Münster Rpfleger 2003, 254.

⁵²⁾ BAG ZInsO 2008, 758; Thomas/Putzo/Putzo, § 850 h ZPO, Rdnr. 3.

⁵³⁾ Beschluss vom 14. Dezember 2006 – I ZB 16/06, NJW-RR 2007, 1091.

⁵⁴⁾ Beschlüsse vom 19. März 2004 – IXa ZB 328/03, DGVZ 2004, 88 und 25. Juni 2004 – IXa ZA 9/04, DGVZ 2005, 70.

⁵⁵⁾ A. a. O. Fn. 53.

mungs- und Herausgabebetitels erfolgreich die Festsetzung von Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft beantragt. Das Beschwerdegericht bestätigte diese Anordnung, da sich aus dem Vollstreckungstitel die weitergehende Pflicht der Schuldnerin ergebe, eine Mitwirkung der Mieter (d. h. deren Auszug!) herbeizuführen, zumindest aber die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf sie voll auszuschöpfen. Der 1. Senat erkannte demgegenüber, dass Gegenstand der Zwangsvollstreckung ausschließlich eine Herausgabe- und Räumungspflicht der Schuldnerin sei. Deshalb richte sich auch die Zwangsvollstreckung ausschließlich nach §§ 885, 886 ZPO und nicht, auch nicht ergänzend, nach § 888 ZPO. Die Anforderungen an die Handlungsvollstreckung, insbesondere nach § 888 ZPO werden also wiederum besonders in ihrer Titelgebundenheit betont, wie es der Rechtsprechung des 7. Senats zur Pfändung von Steuererstattungsansprüchen schon zu entnehmen war. Auch eine frühere Entscheidung des 9a. Senats vom Jahr 2003⁵⁶⁾ ging bereits von diesem Ansatz aus, wonach bei einem allein auf Räumung gerichteten Titel ein Vollstreckungsauftrag nach § 888 ZPO auf dritte Personen – hier Heimbewohner – mangels eines auf sie lautenden Titels nicht erweitert werden kann.

Die Abgrenzung zur Handlungsvollstreckung ist bei der Räumungsvollstreckung allerdings nicht immer einfach. So lautete der Titel in einem Rechtsbeschwerdeverfahren, das der 9a. Senat am 19. März 2004⁵⁷⁾ entschied, auf Räumung (und zwar einschließlich aller vorhandenen Baulichkeiten, unabhängig davon, ob diese fertiggestellt sind). Hier ging der Senat von einer sich aus dem Titel ergebenden Doppelverpflichtung des Schuldners aus, nämlich sowohl zur Herausgabe des Grundstücks als auch zur Beseitigung der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, wobei jede Verpflichtung vollstreckungsrechtlich eigenständige Bedeutung habe und die eine nach § 885 ZPO, die andere nach § 887 ZPO zu vollstrecken sei. Eine Entscheidung, ebenfalls des 9a. Senats, vom 25. Juni 2004⁵⁸⁾ ließ die Frage, ob einem auf Räumung und Herausgabe eines Grundstücks lautenden Urteil auch ein Anspruch auf Beseitigung der auf dem Grundstück gelagerten großen Mengen Abfall entnommen werden konnte, trotz erheblicher Zweifel offen. Jedenfalls aber sei dies nach § 887 ZPO und nicht nach § 885 ZPO zu vollstrecken.

Insgesamt ergeben diese Entscheidungen aber ein in sich schlüssiges Bild einer zweistufigen Prüfung der im Rahmen der Räumungsvollstreckung möglichen Eingriffe, und ihren Ergebnissen ist grundsätzlich zuzustimmen:

Auf einer ersten Stufe ist zu prüfen, welche genauen Pflichten sich aus dem Titel und ggf. dessen Auslegung ergeben. Zu Recht hat der 1. Senat⁵⁹⁾ hier eine Pflicht zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung verneint: Gegen die einzelnen Mieter hatte die Gläubigerin keinen Titel. Dieser wäre aber notwendig, um gegen einen Dritten zu vollstrecken und zwar entweder – wie der Senat ebenfalls feststellt – in Form der Titulierung eines eigenen Herausgabebanspruchs oder durch Pfändung und Überweisung des Herausgabebanspruchs des Schuldners. Diese Voraussetzungen können durch eine Vollstreckung aus dem Räumungstitel gegen den Schuldner nicht ersetzt werden, wozu es aber bei einer Vollstreckung dieses Titels nach § 888 ZPO letztlich käme. Nur wenn in einem Pro-

zess über eine materiellrechtliche Pflicht etwa zur Einwirkung auf Dritte entschieden worden wäre, könnte der Schuldner dazu im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO angehalten werden. Entweder braucht der Gläubiger also einen eigenen Titel gegen die Dritten oder eine materiellrechtliche Pflicht zur Vornahme von unvertretbaren Handlungspflichten des Schuldners muss gegenüber diesem durch das Prozessgericht erkannt und tituliert worden sein. Bei der genannten Entscheidung des 9a. Senats vom März 2004⁶⁰⁾ war über die Herausgabe hinaus die Räumung einschließlich aller vorhandenen Baulichkeiten (§ 94 BGB) beschieden worden. Diese Erweiterung der ansonsten allein auf ein Wegschaffen beweglicher Sachen gerichteten Räumung begründet eine zusätzliche durch den Schuldner zu erbringende Handlungspflicht, so dass hier zu Recht von einer Doppelverpflichtung ausgegangen wurde. Die vom 9a. Senat in der Entscheidung vom Juni 2004 offengelassene Frage, ob die Entsorgung großer Mengen Abfall noch vom Herausgabe- und Räumungstitel gedeckt ist, ist im Prinzip bejahend zu beantworten⁶¹⁾. Müll und Gerümpel sind bei der Räumung schon allein deshalb mit zu entfernen, weil es für § 885 Abs. 2 ZPO keine Rolle spielt, ob die beweglichen Sachen pfändbar und verwertbar sind. Die in dieser Entscheidung angebrachten Zweifel sind aber dennoch gerechtfertigt, da es sich um eine besonders aufwendige und kostenintensive Beseitigung (Kostenvoranschlag: 409 000 Euro) handelte, so dass sie vom Sinn und Zweck der Räumungsvollstreckung, das Grundstück möglichst schnell leereschaffen und die Gegenstände dem Schuldner oder einem Bevollmächtigten zu übergeben, kaum mehr gedeckt ist. In jedem Fall ist einem Gläubiger zu empfehlen bei der Räumungsklage möglichst sämtliche vom Schuldner erwarteten Handlungen (Herausgabe, Räumung, Herstellung u. a.) titulieren zu lassen. Nicht nur die genannten Entscheidungen bieten dafür praktikable Anhaltspunkte, die insbesondere den rechtsstaatlich garantierten Interessen von durch die Räumung betroffenen dritten Personen besonderes Augenmerk verschaffen. Auch die im Einzelnen in den §§ 885 bis 888 ZPO vorgesehenen Maßnahmen sind schon beim Klageantrag zu bedenken, denn die aufgeführten Entscheidungen zeigen den spiegelbildlichen Charakter zwischen dem Titelinhalt und den spezifischen Maßnahmen der Räumungs- und Herausgabevollstreckung einerseits und der Handlungsvollstreckung andererseits.

Auf einer zweiten Stufe ist zu beachten, wie die jeweils titulierten Pflichten zu vollstrecken sind. Dabei erreicht die Vollstreckung nach § 885 ZPO ihre Grenze, wenn die wegzuschaffenden Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind oder ihre Beseitigung besonders aufwendig und kostenintensiv ist. Es ist dann nach § 887 ZPO zu vollstrecken. Wenn es um die Einwirkung auf Dritte durch den Räumungsverpflichteten geht, kommt bei entsprechender Titulierung eine Vollstreckung nach § 888 ZPO in Betracht. Auch eine kombinierte Vollstreckung nach § 885 und §§ 887, 888 ZPO kann erforderlich sein, wenn der Schuldner verschiedene vertretbare und unvertretbare Handlungen neben der Herausgabe vorzunehmen hat⁶²⁾. Dienen bestimmte Handlungen aber lediglich der Durchführung einer Herausgabe, so kann der Gerichtsvollzieher sie ohne weiteres veranlassen (z. B. Verpackung, Transport), und es bedarf keines Vorgehens nach § 887 ZPO⁶³⁾.

⁵⁶⁾ Beschluss vom 14. Februar 2003 – IXa ZB 10/03, DGVZ 2003, 88.

⁵⁷⁾ IXa ZB 328/03, DGVZ 2004, 88.

⁵⁸⁾ IXa ZA 9/04, DGVZ 2005, 70.

⁵⁹⁾ A. a. O. Fn. 53.

⁶⁰⁾ A. a. O. Fn. 57.

⁶¹⁾ Vgl. Zimmermann, ZPO § 885, Rdnr. 7 m. w. N.

⁶²⁾ Schilken, DGVZ 1988, 49, 53.

⁶³⁾ Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, § 883, Rdnr. 3.

b) Räumungsvollstreckung und Vermieterpfandrecht

Hat der Gläubiger an den auf einem zu räumenden Grundstück befindlichen beweglichen Sachen ein Vermieterpfandrecht, stellt sich für den Gerichtsvollzieher die Frage, ob er diese Sachen auch entfernen soll, oder ob sie auf dem Grundstück für den Gläubiger verbleiben sollen. Zu dieser Frage bezogen der 1.⁶⁴⁾ und der 9a.⁶⁵⁾ Zivilsenat ebenfalls jeweils Stellung.

Zunächst beiläufig in dem bereits genannten Beschluss vom 14. Februar 2003 erwähnt der 9a. Senat⁶⁶⁾, dass der Gläubiger – will er an Gegenständen, die sich in dem herauszugebenden Objekt befinden, ein Vermieterpfandrecht geltend machen – seinen Vollstreckungsauftrag dahin beschränken könne, diese Gegenstände nicht zu entfernen. Ausdrücklich zum bislang instanzgerichtlich⁶⁷⁾ nicht gänzlich einheitlich behandelten Problem der Wegnahme nach § 885 Abs. 2 ZPO, wenn der Gläubiger ein Vermieterpfandrecht geltend macht, entschied später der 1. Zivilsenat mit zwei Beschlüssen aus den Jahren 2005⁶⁸⁾ und 2006⁶⁹⁾.

In beiden Fällen hatte der Gläubiger den Räumungsauftrag erteilt und zugleich – in der Entscheidung von 2005 nachträglich – an sämtlichen in der zu räumenden Wohnung befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht. Zum Streit kam es jeweils, weil der Gerichtsvollzieher die Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme von einem Kostenvorschuss für Transportkosten abhängig machte, die nach Ansicht des Gläubigers wegen des geltend gemachten Vermieterpfandrechts nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe anfallen sollten.

Der Senat gab dem Gläubiger in beiden Fällen Recht. Das Vermieterpfandrecht habe Vorrang gegenüber der in § 885 Abs. 2, 3 Satz 1 ZPO bestimmten Entfernung der beweglichen Sachen. Der Gerichtsvollzieher habe auch nicht zu prüfen, welche Gegenstände vom Vermieterpfandrecht erfasst seien, da dies eine materiellrechtliche Frage sei, über die im Erkenntnisverfahren und nicht durch die Vollstreckungsorgane zu entscheiden sei. § 811 ZPO sei schließlich bei der Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO gerade nicht anwendbar, da die Entfernung der beweglichen Sachen nicht aufgrund eines entsprechenden eigenständigen Titels erfolge.

Der Senat hat damit die Räumung nach dem sog. Berliner Modell⁷⁰⁾ zugelassen: Der Gerichtsvollzieher setzt lediglich den Schuldner aus dem Objekt hinaus, belässt aber die beweglichen Sachen dort. Eine auf den ersten Blick pragmatische Lösung, da der Gläubiger sich die vom Schuldner kaum wiederzuerlangenden Räumungskosten bei der Vollstreckung erspart, ggf. eine günstigere Selbstentfernung wählen kann und die Vollstreckungsmaßnahme schon abgeschlossen ist, wenn der Schuldner aus der Wohnung gesetzt ist, wofür ein

Austauschen des Türschlosses ausreichen kann. Zudem erhält der Gläubiger ein Druckmittel gegen den Schuldner, der, notfalls im Klagewege, aktiv werden muss, um sein Recht an den nicht dem Vermieterpfandrecht unterfallenden Gegenständen geltend zu machen.

Dieses Modell begegnet aber praktischen und dogmatischen Bedenken. In praktischer Hinsicht besteht für den Gläubiger ein Risiko darin, dass er die Gegenstände einstweilen verwahren muss (§§ 1215, 1257 BGB) und sie später ggf. zum Schuldner transportiert werden müssen; im Falle der Beschädigung oder Entsorgung entstehen Schadensersatzpflichten des Gläubigers aus materiellem Recht, wie der 1. Senat im Einzelnen ausführte⁷¹⁾. Vom Schuldner andererseits zu verlangen, sein unpfändbares Eigentum erst im Klagewege zurückzufordern, scheint ebenfalls unangemessen und auch im Hinblick auf Artikel 14 GG bedenklich. Dieses Modell birgt also eine Haftungsgefahr und kann Quelle für zahlreiche nachfolgende Rechtsstreitigkeiten sein⁷²⁾. Die vom Senat vorgenommene Begrenzung der staatlichen Prüfungskompetenzen (des Gerichtsvollziehers), verlagert diese Risiken auf die privaten Beteiligten. Sie belastet aber auch die Allgemeinheit damit, den dem Zugriff auf die Gegenstände zunächst enthobenen Schuldner nach der Räumung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt mit den notwendigen Hausratsgegenständen auszustatten; dass dem Schuldner – wie der 1. Senat anführt⁷³⁾ – i. d. R. vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, mildert dieses Problem nur teilweise.

In rechtlicher Hinsicht ist darüber hinaus Folgendes anzuführen. Grundsätzlich ist richtig, dass die vom Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Maßnahmen sich nicht nur aus dem Titel ergeben – der freilich deren Grenze bildet (s. oben a) –, sondern der Vollstreckungs„auftrag“ der Dispositionsmaxime des Gläubigers folgt, jederzeit zurückgenommen, einstweilen eingestellt und eben auch beschränkt werden kann⁷⁴⁾. Der Gerichtsvollzieher ist daran gebunden. Ein Gläubiger, der an den auf dem Grundstück befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend macht, beantragt jedoch nicht eine Beschränkung der Vollstreckungsmaßnahme, sondern wünscht deren andersgeartete Vornahme, nämlich entgegen den Vorgaben der § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO. Er beantragt eine „Teilräumung“ im Hinblick auf diejenigen Gegenstände, auf die sich das Vermieterpfandrecht erstreckt⁷⁵⁾. Das gilt auch dann, wenn er das Vermieterpfandrecht an sämtlichen beweglichen Sachen des Mieters geltend macht⁷⁶⁾.

Deshalb ist mit der Möglichkeit, der Gläubiger könne seinen Vollstreckungsauftrag beschränken, noch nichts darüber gesagt, inwieweit der Gerichtsvollzieher zu prüfen hat, welche Gegenstände denn nun von dem Vermieterpfandrecht erfasst und deshalb nicht zu entfernen sind. In der Regel wird nämlich ein Großteil der beweglichen Sachen aus unpfändbaren Gegenständen, Kleidung, Hausrat u. ä. bestehen, der nach § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB, §§ 811 (§ 812⁷⁷⁾) ZPO nicht dem Ver-

⁶⁴⁾ Beschluss vom 10. August 2006 – I ZB 135/05, DGVZ 2006, 178 sowie Beschluss vom 17. November 2005 – I ZB 45/05, DGVZ 2006, 23.

⁶⁵⁾ A. a. O. Fn. 56.

⁶⁶⁾ A. a. O. Fn. 56.

⁶⁷⁾ Etwa AG Königswinter DGVZ 1982, 174; LG Frankfurt a. M. DGVZ 1983, 172; LG Düsseldorf DGVZ 1984, 78; AG Berlin-Lichtenberg DGVZ 2005, 11; AG Lörrach DGVZ 2005, 109; LG Berlin DGVZ 2005, 140; Münch-Komm-Gruber ZPO § 885, Rdnr. 50; *Schilken*, a. a. O. Fn. 62, 49; anders aber: LG Köln DGVZ 1996, 75; LG Berlin GE 2006, 191; *Schuschke*, NZM 2005, 681, 682, 683.

⁶⁸⁾ Beschluss vom 17. November 2005 – I ZB 45/05, DGVZ 2006, 23 = NJW 2006, 848.

⁶⁹⁾ Beschluss vom 10. August 2006 – I ZB 135/05, DGVZ 2006, 178 = NJW 2006, 3273.

⁷⁰⁾ Dazu *Schuschke*, NZM 2005, 681; s. auch *Riecke*, FS Blank 2006, 563.

⁷¹⁾ A. a. O. Fn. 68.

⁷²⁾ *Schuschke*, NZM 2006, 284; ders., a. a. O. Fn. 70.

⁷³⁾ A. a. O. Fn. 68.

⁷⁴⁾ H. M. etwa *Zimmermann*, ZPO § 753, Rdnr. 6; für die Herausgabe und Räumungsvollstreckung *Schuschke/Walker*, a. a. O. Fn. 63, § 885, Rdnr. 10, 15.

⁷⁵⁾ Vgl. *Brox/Walker*, a. a. O. Fn. 41, Rdnr. 1057 b.

⁷⁶⁾ A. A. *Schuschke*, a. a. O. Fn. 70, 684, 685.

⁷⁷⁾ Nach h. M. umfasst der Verweis in § 562 BGB auch die Hausratsgegenstände des § 812 ZPO, s. etwa *Prütting/Wegen/Weinreich/Riecke*, § 562 BGB, Rdnr. 16.

mieterpfandrecht unterfällt. § 885 Abs. 2 ZPO sieht grundsätzlich vor, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sachen übergibt, sofern dieser oder ein Dritter zur Entgegennahme bereit sind. Andernfalls muss er nach § 885 Abs. 3 ZPO vorgehen, also eine Verwahrung auf Kosten des Schuldners mit Vorschusspflicht des Gläubigers vornehmen. Belässt er die Sachen auf dem Grundstück, verschafft er dem Gläubiger Gewahrsam an nicht der Vollstreckung unterworfenen Sachen⁷⁸⁾, denn der Titel erlaubt die Vollstreckung in die beweglichen Sachen gerade nicht. Nur wenn ein Vermieterpfandrecht besteht, kann der Gerichtsvollzieher die Sachen an Ort und Stelle lassen. Ob dieses besteht, hängt von der Pfändbarkeit der Sache ab, da § 562 BGB insoweit auf § 811 ZPO verweist. Zu dieser materiellrechtlichen Frage schafft der Gerichtsvollzieher vollendete Tatsachen, wenn er sämtliche Sachen auf dem Grundstück belässt. In der Regel liegt bei derartigen Eingriffen des Vermieters eine verbotene Eigenmacht vor⁷⁹⁾. Inhaltlich ist die Prüfung des § 811 ZPO eine solche, die der Gerichtsvollzieher bei der Sachpfändung selbst regelmäßig vornimmt. Sie wird sogar im Rahmen von § 885 ZPO vorgesehen, wenn auch nur im Falle, dass die Sachen dem Schuldner zwar nicht vor Ort übergeben werden können, er die weggeschafften unpfändbaren Sachen aber herausverlangt, § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Daran zeigt sich im Übrigen, dass unpfändbare Sachen nicht als Druckmittel gegen den Schuldner wegen der Vollstreckungskosten eingesetzt werden sollen. Dass § 811 ZPO bei der Räumungsvollstreckung nicht direkt zur Anwendung kommt, sondern erst über die Anwendung der materiellrechtlichen Norm des § 562 BGB, kann aus diesen Gründen keinen entscheidenden Unterschied machen. Andernfalls wäre der Schuldner bei der Pfändung einer unbeweglichen Sache stärker in seinen Rechten an seiner beweglichen Habe beeinträchtigt, als wenn die Pfändung sich direkt auf die bewegliche Sache richten würde. Der vom Senat beschriebene Vorrang des Vermieterpfandrechts vor den Anordnungen des § 885 Abs. 2 und 3 ZPO kann nur soweit zum Tragen kommen, als dieses tatsächlich reicht, und dies hat der Gerichtsvollzieher – im Hinblick auf die Pfändbarkeit der beweglichen Sachen⁸⁰⁾ – zu prüfen, ehe er die Sachen auf dem Grundstück belässt. Nur wenn das Vermieterpfandrecht nicht wegen der Unpfändbarkeit der Sachen ausscheidet, kann das Vorgehen nach §§ 885 Abs. 2 bis 4 ZPO entfallen und die Sachen können auf dem Grundstück belassen werden.

V. Das Befriedigungsrecht des Vollstreckungsgläubigers

Mehrfach haben der 9a.⁸¹⁾ und zuletzt der 7. Zivilsenat⁸²⁾ des BGH zu der Frage Stellung bezogen, wie das notwendige Minimum, das dem Schuldner nach einer Vollstreckung verbleiben muss, zu bemessen ist. Da in der Entscheidung des 7. Senats auch eine Verfestigung der Rechtsprechung zur sog. Verdachtspfändung zu sehen ist und beide Themenbereiche unmittelbar Einfluss auf den Umfang des für den Gläubiger verfassungsrechtlich verbürgten Befriedigungsrechts haben, wird auch dazu noch kurz ausgeführt.

⁷⁸⁾ *Schilken*, a. a. O. Fn. 62, 58.

⁷⁹⁾ *Riecke*, a. a. O. Fn. 77, Rdnr. 19.

⁸⁰⁾ Soweit das Vermieterpfandrecht von dritter Seite bestritten wird, sollte entsprechend § 815 Abs. 2 vorgegangen werden, um die Rechte des Drittberechtigten bis zur endgültigen Klärung nicht zu gefährden: *Schilken*, a. a. O. Fn. 62, 58.

⁸¹⁾ Beschluss vom 18. Juli 2003 – IXa ZB 151/03, BGHZ 156, 30; Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IXa ZB 225/03, FamRZ 2004, 620 = NJW-RR 2004, 506; Beschluss vom 5. November 2004 – IXa ZB 57/04, BGHZ 161, 73.

⁸²⁾ Beschluss vom 12. Dezember 2007 – VII ZB 38/07, MDR 2008, 530.

1. Das Existenzminimum des Vollstreckungsschuldners

Eine Entscheidung des 9a. Senats vom 18. Juli 2003⁸³⁾ brachte zunächst Klarheit in die instanzgerichtlich⁸⁴⁾ uneinheitlich entschiedene Frage, wie der notwendige Selbstbehalt bei § 850 d Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ZPO zu bemessen ist, wenn also wegen Unterhaltsansprüchen vollstreckt wird und deshalb an Stelle der Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO dem Schuldner soviel zu belassen ist, „als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten bedarf“. Erkannt wurde, dass hierfür weder der von den Instanzgerichten herangezogene Selbstbehalt nach materiellem Unterhaltsrecht entsprechend den Leitlinien der OLG (Düsseldorfer Tabelle) noch die teils zu Grunde gelegte Verdoppelung des sozialhilferechtlichen Regelsatzes entscheidend sind⁸⁵⁾. Ebenfalls keine Rolle spielen die bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners. Das, was dem Vollstreckungsschuldner bei der erweiterten Pfändung als notwendiger Unterhalt verbleiben müsse, entspreche vielmehr in der Regel dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne der Abschnitte 2 und 4 des BSHG.

Die Entscheidung überzeugt, würde doch die Vollstreckung von titulierten Unterhaltsansprüchen gänzlich ausgeschlossen, wenn der materiellrechtliche und der vollstreckungsrechtliche Selbstbehalt identisch wären⁸⁶⁾. Ebenfalls überzeugend ist, wenn der 9a. Senat kurze Zeit später diese Rechtsprechung auch auf § 850 f Abs. 1 ZPO überträgt und dort den verbleibenden Freibetrag ebenfalls nach dem BSHG bemisst⁸⁷⁾.

Nachdem diese Fragen höchstrichterlich geklärt waren und der 9a. Senat kurz darauf⁸⁸⁾ – immerhin konsequent zur inzwischen wohl vorherrschenden Ansicht auch zur Abänderungsklage⁸⁹⁾ – sogar seinen Entscheidungen einen derart grundsätzlichen Gehalt beimaß, dass er sie als Anlass für Abänderungen gemäß § 850 g ZPO ansah, zog allerdings der Gesetzgeber „einen Strich durch die Rechnung“. Schwieriger wurde die Abgrenzung nämlich dadurch, dass an die Stelle des früheren BSHG das SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und auch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, sog. ALG II bzw. Hartz IV) getreten sind, mit jeweils unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für das sozialrechtliche Minimum⁹⁰⁾. In der Literatur ist inzwischen die Rede von vielerlei Maß⁹¹⁾ für das Existenzminimum. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung wandte zum Teil das SGB XII, zum Teil des SGB II an oder differenzierte zwischen Arbeitsuchenden und nicht arbeitsfähigen Schuldnern: Insbesondere war auf-

⁸³⁾ IXa ZB 151/03, BGHZ 156, 30.

⁸⁴⁾ OLG Frankfurt Rpfleger 1998, 165; LG Braunschweig JurBüro 1986, 1422; LG Hannover JurBüro 1988, 130; LG Erfurt JurBüro 1996, 384; LG Hechingen JurBüro 1998, 209; LG Osnabrück FamRZ 2001, 840; s. auch Stein/Jonas/Brehm, § 850 d ZPO, Rdnr. 21.

⁸⁵⁾ Dazu jeweils a. a. O. Fn. 84.

⁸⁶⁾ *Wax*, FamRZ 2003, 1743.

⁸⁷⁾ Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IXa ZB 225/03, FamRZ 2004, 620 = NJW-RR 2004, 506.

⁸⁸⁾ Beschluss vom 5. November 2004 – IXa ZB 57/04, BGHZ 161, 73.

⁸⁹⁾ BGH NJW 2003, 1796; NJW 2004, 1357; Zöller/Vollkommer, ZPO § 323, Rdnr. 32 m. w. N.

⁹⁰⁾ S. Gesetz zur Einfügung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2002 (BGBl. I 2003, 3022) m. W. v. 1. Januar 2005 sowie Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, 2954).

⁹¹⁾ *Wax*, a. a. O. Fn. 86; *Zimmermann/Freeman*, ZVI 2004, 655; *dies.* ZVI 2005, 401; *Neugebauer*, MDR 2005, 911.

grund der Spezialität des SGB II und des Verweises in § 850 f ZPO sowohl auf das SGB XII als auch das SGB II umstritten, ob bei erwerbsfähigen Schuldner §§ 19, 28, 24 SGB II (ALG II, Sozialgeld, Zuschlag nach ALG-Bezug) an die Stelle von § 28 SGB XII tritt⁹²).

Auch diese Streitfrage hat der nunmehr 7. *Zivilsenat* des BGH inzwischen zu Gunsten einer umfassenden Geltung des SGB XII entschieden⁹³). Dies folgt richtigerweise daraus, dass die ursprünglich maßgeblichen Vorschriften des BSHG ausschließlich durch Einfügung in das SGB XII abgelöst wurden, so dass für diese Vorschriften inhaltlich lediglich dieses Gesetz die Nachfolgeregelung des SGB XII ist. Der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II), die Freibeträge (§§ 11, 30 SGB II) und sonstige Regelungen des SGB II sind deshalb im Rahmen von § 850 d ZPO nicht relevant.

Nicht entschieden wurde bislang zur Frage, ob Entsprechendes auch für § 850 f Abs. 1 ZPO gilt. Im Gegensatz zu § 850 d ZPO („notwendiger Unterhalt“) und zur früheren Fassung des § 850 f ZPO (Verweis auf das BSHG) findet sich hier ein direkter Verweis auf die Leistungen nach dem SGB XII (Kap. 3 und 11 – Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht Erwerbsfähige) und dem SGB II (Kap. 3 Abschn. 2 – Hartz IV bzw. ALG II). Dennoch sollte – ebenso wie bei § 850 d ZPO – nicht zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Schuldnern differenziert werden. Es kommt ohnehin nicht auf das vollständige Vorliegen der Voraussetzungen für die Sozialleistung an, sondern nur darauf, ob dem Schuldner aufgrund des geringen Einkommens ein Anspruch zustünde, wenn die übrigen Voraussetzungen vorlägen⁹⁴). Dass der Gesetzestext auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und alternativ auf das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II verweist, sollte als redaktionelles Versehen angesehen werden. Nachfolgeregelung zum BSHG ist allein das SGB XII. Die dortigen Sätze, ggf. zuzüglich der Pauschale wegen berufsbedingten Mehraufwands⁹⁵), sind deshalb als entscheidender Maßstab anzusehen und nicht diejenigen nach dem SGB II.

Die genannte Entscheidung des 7. *Senats*⁹⁶) – im Rahmen des § 850 d ZPO – legt die hier gewählte Interpretation auch für § 850 f Abs. 1 ZPO zu Recht nahe⁹⁷). Sie entspricht auch dem vielfach ausgesprochenen Grundsatz, dass die Einkünfte von erwerbstätigen und nicht (mehr) erwerbstätigen Schuldnern vollstreckungsrechtlich gleichzusetzen sind⁹⁸).

Nicht verwunderlich ist nun, dass bei Entscheidungen zur Unterhaltungsvollstreckung nach § 850 d ZPO der 9a. *Senat*

angesichts der schwierigen Tat- und Rechtsfragen sowohl von einer hinreichenden Erfolgsaussicht im Prozesskostenhilfungsverfahren als auch von der Regelbeordnung eines Rechtsanwalts ausgeht⁹⁹).

2. Die Verdachtspfändung

Nur kurz sei angeführt, dass der 7. *Senat*¹⁰⁰) mit seiner Entscheidung vom Dezember 2007 auch die Rechtsprechung zur sog. Verdachtspfändung verfestigte. In dem Verfahren hatte der Gläubiger bei der Pfändung von Arbeitslosengeld die örtliche Agentur für Arbeit als Drittschuldner bezeichnet, obwohl zweifelhaft war, ob der Schuldner von dieser oder von einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II die Bezüge erhielt. Der *Senat* hielt den Beschluss – unter Berufung auf die schon früher zur sog. Verdachtspfändung ergangene Entscheidung des 9a. *Senats* vom 19. März 2004¹⁰¹) – dennoch für wirksam. Als Drittschuldner kämen neben der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die örtlichen Agenturen für Arbeit in Betracht. Die Pfändung einer angeblichen Forderung dürfe wegen fehlender Passivlegitimation des Drittschuldners nur dann abgelehnt werden, wenn sie dem Schuldner gegenüber diesem Drittschuldner nach keiner vertretbaren Rechtsansicht zustehen kann. Beide Entscheidungen betonen das grundgesetzlich geschützte Befriedigungsinteresse des Gläubigers, dem die Vollstreckung zu dienen habe und entsprechen der grundlegenden Ausgestaltung des Vollstreckungszugriffs auf Forderungen ohne Vorprüfung des Pfändungsgegenstands, somit als Verdachtspfändung konzipiert¹⁰²). Anzumerken ist lediglich, dass es bei der früheren Entscheidung um eine Parallelpfändung, nun um eine Alternativpfändung ging. Umso eher aber ist Letztere zuzulassen.

VI. Schluss

Die hier zusammengefassten Entscheidungen zeigen, dass die Rechtsbeschwerde die mit ihr verbundene Zielsetzung, in grundlegenden Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts eine einheitliche Entscheidungspraxis herzustellen, bislang erfüllt hat. In vielen Fällen wurden erst durch Entscheidungen in der Rechtsbeschwerde über lange Zeiträume hinweg bestehende Abweichungen innerhalb der instanzgerichtlichen Rechtsprechung aufgelöst. Andererseits konnte festgestellt werden, dass zu vielen Grundfragen bereits mehrfach (s. oben II 1, IV 1 a, 2, V) und teils auch zwischen den *Senaten* divergierend (s. oben IV 1 a) entschieden wurde.

Sogar in Fällen nahezu einheitlicher herrschender Ansicht (s. oben III 1, IV 2 b) brachten Rechtsbeschwerdeentscheidungen neuartige Lösungen, indem sie die vollstreckungsrechtlichen Normen unter starker Betonung des Rechts des Gläubigers an effektiver Zwangsvollstreckung (s. oben III 1, IV 2 b, V) auslegten und fortbildeten. Vor allem im Bereich der Titelgebundenheit der Vollstreckungsorgane (s. oben II 1, IV 1 a, 2) konnte demgegenüber inzwischen eine in sich schlüssige und auch dogmatisch fundierte Linie entwickelt werden. Die Rechtsbeschwerde hat nicht nur fehlende Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis beendet, sondern das Zwangsvollstreckungsrecht insgesamt maßgeblich fortgebildet.

⁹⁹) BGH FamRZ 2003, 1547; 2004, 789; 2005, 28; FuR 2006, 309; 2006, 856; anders aber LG Koblenz Rpfleger 2005, 200.

¹⁰⁰) A. a. O. Fn. 93.

¹⁰¹) IXa ZB 229/03, NJW 2004, 2096.

¹⁰²) Ausführlich *Gaul*, a. a. O. Fn. 1, 125.

⁹²) Dafür etwa LG Aschaffenburg FamRZ 2007, 1664; LG Görlitz FamRZ 2007, 299; LG Berlin Rpfleger 2006, 664; LG Darmstadt ZVI 2007, 364; LG Münster FamRZ 2006, 497; LG Nürnberg FamRZ 2006, 436; LG Osnabrück FamRZ 2001, 840; *Zimmermann/Freeman*, a. a. O. Fn. 91; dies. ZVI 2008, 374; *Neugebauer*, a. a. O. Fn. 91; anders bereits LG Memmingen FamRZ 2004, 1393; LG Meiningen InVo 2008, 23 (es sei denn, ihm steht nach dem SGB II weniger zu); LG Kassel JurBüro 2005, 379; LG Saarbrücken ZFE 2005, 413; *Zöller/Stöber*, § 850 d ZPO Rdnr. 7; *Giers*, FamRB 2008, 119.

⁹³) Beschluss vom 12. Dezember 2007 – VII ZB 38/07, BGH MDR 2008, 530 = NJW-RR 2008, 733.

⁹⁴) *Stein/Jonas/Brehm*, § 850 f ZPO, Rdnr. 3.

⁹⁵) BGH Rpfleger 2004, 297; LG Stuttgart FamRZ 2005, 1103; jew. m. w. N.

⁹⁶) A. a. O. Fn. 93.

⁹⁷) Ähnlich auch *Zöller/Stöber*, § 850 f ZPO Rdnr. 2b; AG Karlsruhe JurBüro 2007, 495; LG Stuttgart FamRZ 2005, 1103; InVo 2005, 281; anders aber LG Aschaffenburg FamRZ 2007, 1664 sowie *Zimmermann/Freeman*, a. a. O. Fn. 91; *Neugebauer* a. a. O. Fn. 91.

⁹⁸) Vgl. BGH NJW-RR 2004, 1439.

Bestandsschutz und Wirksamkeit der Vorfändung nach § 845 ZPO

Von Richter am Amtsgericht Ralph Hascher und Referendar Carsten Lammers, LL. M., Attorney-at-Law (N. Y.), Berlin

I. Einleitung

Die Vorfändung ist nach § 845 ZPO durch Zustellung einer privaten Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung an den Drittschuldner zu erreichen. Als „vorläufiges Zahlungsverbot“¹⁾ erfreut sich die Vorfändung in der Praxis großer Beliebtheit²⁾. Unter der Voraussetzung, dass die Pfändung der Vorfändung innerhalb eines Monats nachfolgt, schützt sie den Gläubiger vor Vollstreckungsvereitelungen bis zur Pfändung, indem die Pfändungswirkungen auf den Zeitpunkt der Vorfändung zurückbezogen werden³⁾. Der Zeitpunkt der Vorfändung bestimmt dann den Rang der Pfändung⁴⁾ sowie die Unwirksamkeit aller der Vorfändung nachfolgenden Verfügungen dem Gläubiger gegenüber⁵⁾. Die Wirkungen der Vorfändung stehen mithin denen der Pfändung nach § 829 ZPO gleich⁶⁾.

Wird der Gläubiger durch die Vorfändung einseitig zu Lasten der Verfügungsmöglichkeiten des Schuldners geschützt, stellt sich die Frage, wie der Schuldner die Vorfändung vor Ablauf der Monatsfrist in den von § 775 Nr. 1, 2 ZPO erfassten Konstellationen, also in Fällen, in denen die Zwangsvollstreckung (einstweilig) einzustellen ist, aus der Welt schaffen kann. Dazu der folgende

Ausgangsfall⁷⁾:

Gläubiger G. und Schuldner S. schließen vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich über die Zahlung einer Abfindung. G. bewirkt die Vorfändung eines Geschäftskontos des S. bei der Bank D. Pfändungsverbote oder -beschränkungen bestehen nicht. Zwei Wochen später erklärt das Arbeitsgericht nach Vollstreckungsabwehrklage des S. die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Dennoch verweigert D. unter Verweis auf die „noch bestehende Vorfändung“ die Auszahlung des Kontoguthabens an S.

Abwandlung:

Das Arbeitsgericht ordnet nach § 769 ZPO einstweilig die Einstellung der Zwangsvollstreckung an.

Angesprochen ist damit die in der ZPO nicht ausdrücklich geregelte Frage des Bestandsschutzes der Vorfändung. Soweit ersichtlich haben Rechtsprechung und Literatur diesem Thema bisher keine Aufmerksamkeit geschenkt. Grundsätzlich kommen aufgrund der Doppelnatur der Vorfändung (Punkt II.) zwei alternative Lösungswege in Betracht (Punkt III.). Verfolgt man einen „vollstreckungsrechtlichen Ansatz“, ist die Vorfändung (analog) § 776 ZPO aufzuheben. Legt man hingegen – mit der hier vertretenen Auffassung – einen „privatrechtlichen Ansatz“ zu Grunde, verliert die Vorfändung in den Fällen des § 775 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO automatisch, d. h.

ohne jedes Zutun eines Vollstreckungsorgans, ihre Wirksamkeit und Wirkung. Einer gesonderten Aufhebung der Vorfändung bedarf es dann nicht. Eine gegen die Vorfändung gerichtete Vollstreckungserinnerung des Schuldners bleibt dennoch zulässig (Punkt IV.).

II. Rechtsnatur der Vorfändung

Die Frage des Bestandsschutzes der Vorfändung kann nicht ohne Rückgriff auf die Rechtsnatur der Vorfändung beantwortet werden. Die Rechtsnatur erschließt sich aus den Voraussetzungen und den Wirkungen der Vorfändung⁸⁾.

1. Vorfändung nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Die Vorfändung setzt lediglich einen (vorläufig) vollstreckbaren Titel des Gläubigers wegen einer Geldforderung voraus, § 845 Abs. 1. Satz 1 ZPO⁹⁾. Auf die vorherige Zustellung des Titels kommt es nach § 845 Abs. 1 Satz 3 ZPO ebenso wenig an wie auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Der Gläubiger muss mit anderen Worten den Titel nicht einmal in den Händen halten¹⁰⁾. Bewirkt wird die Vorfändung durch die Zustellung einer vom Gläubiger gefertigten schriftlichen Benachrichtigung an den Drittschuldner und Schuldner, dass die Pfändung einer – in der Benachrichtigung hinreichend bestimmten – Forderung bevorstehe. Die Benachrichtigung muss die Aufforderung an den Drittschuldner enthalten, nicht mehr an den Schuldner zu zahlen (sog. Arrestatorium) sowie die Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten (sog. Inhibitorium), § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Vorfändung wird bereits mit Zustellung an den Drittschuldner wirksam, ungeachtet, ob eine Zustellung an den Schuldner erfolgt, § 845 Abs. 2 S. 1 ZPO¹¹⁾. Zwar muss die Zustellung von einem Gerichtsvollzieher vorgenommen werden. Bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher handelt es sich dennoch um keine „vollstreckende“ Tätigkeit¹²⁾. Diese Umstände charakterisieren die Vorfändung als eine „private Prozesshandlung“¹³⁾, ein „privates Rechtsgeschäft“¹⁴⁾ eine „Art Privatpfändung“¹⁵⁾, eine „private Rechtsdurchsetzungshandlung“¹⁶⁾ bzw. als einen „Akt zur Vorbereitung der staatlichen Zwangsvollstreckung“¹⁷⁾.

⁸⁾ Münzberg, DGVZ 1979, S. 162.

⁹⁾ Ausführlich zu den Vorfändungsvoraussetzungen Behr, JurBüro 1997, S. 623, 624 f.

¹⁰⁾ LG Frankfurt, Rpfleger 1983, S. 32.

¹¹⁾ Allgemeine Meinung, vgl. Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 8; Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 3.

¹²⁾ Der Gerichtsvollzieher wird nach allgemeiner Meinung als Zustellungsorgan und nicht als Vollstreckungsorgan tätig, vgl. OLG Frankfurt, DGVZ 1972, S. 25, 26; Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 9; Gilleßen/Jakobs, DGVZ 1979, S. 104; Hornung, Rpfleger 1979, S. 287. Demgemäß stehen auch Vollstreckungsverbote – bspw. das sich aus § 89 InsO bzw. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO ergebende Verbot der Einzelvollstreckung – der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotens nicht entgegen, a. A. Schwörer, DGVZ 2008, S. 17 ff. (19, 21).

¹³⁾ Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 13; Lüke in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 19; Münzberg, DGVZ 1979, S. 162.

¹⁴⁾ OLG Frankfurt, DGVZ 1972, S. 25, 26.

¹⁵⁾ Gilleßen/Jakobs, DGVZ 1979, S. 104.

¹⁶⁾ Smid in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 16.

¹⁷⁾ Smid in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 14.

¹⁾ Vgl. Behr, JurBüro, 1997, S. 623; Gilleßen/Jakobs, DGVZ 1979, S. 104.

²⁾ Hartmann in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl., § 845 Rdnr. 2.

³⁾ Smid in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 20; Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 5. RGZ 59, 87, 92 spricht von einer „Rückwirkung“.

⁴⁾ §§ 845 Abs. 2 Satz 1, 930 Abs. 1 Satz 2, 804 Abs. 3 ZPO.

⁵⁾ §§ 845 Abs. 2 Satz 1, 930 Abs. 1 Satz 2, 804 Abs. 1 ZPO, §§ 135, 136 BGB.

⁶⁾ BGHZ 87, 166, 168; Lüke in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 20; Smid in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 19.

⁷⁾ Nach AG Berlin-Schöneberg, Az. 32 M 4768/07.

2. Vorpfindung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO

Ihren privaten Charakter behält die Vorpfindung nach zu treffender, wenn auch bestrittener¹⁸⁾ Auffassung auch dann, wenn die Benachrichtigung nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO vom Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers angefertigt wird¹⁹⁾. Die erst im Zuge der ZPO-Reform von 1979 eingeführte Regelung bezweckt den schnelleren Zugriff auf pfändbare Forderungen des Schuldners²⁰⁾, indem sie es dem Gläubiger ermöglicht, sich die Kenntnisse des Gerichtsvollziehers von der Existenz pfändbarer Forderungen zu Nutzen zu machen²¹⁾.

Zwar soll nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung der „ausdrücklich beauftragte“ Gerichtsvollzieher nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO wie ein nach § 753 Abs. 1 ZPO beauftragter Gerichtsvollzieher nicht als Vertreter des Gläubigers, sondern als hoheitliches Organ der Zwangsvollstreckung handeln²²⁾. Als unabhängiges Organ der Zwangsvollstreckung habe der Gerichtsvollzieher daher das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorpfindung selbständig zu prüfen und Pfändungsverbote sowie Pfändungsbeschränkungen von Amts wegen zu beachten²³⁾. Die überzeugenderen Gründe sprechen jedoch für ein nicht hoheitliches Vertreterhandeln des Gerichtsvollziehers²⁴⁾. Der wenig ergiebige Wortlaut „ausdrücklich beauftragt“ ist in Anbetracht der Gesetzgebungsgeschichte, der Systematik und des Regelungszweckes dahingehend auszulegen, dass der Gerichtsvollzieher als bevollmächtigter Vertreter²⁵⁾ dem Gläubiger die Anfertigung der Benachrichtigung abnimmt. So spricht die amtliche Begründung von einer „Übertragung der Befugnis“ zur Anfertigung der Benachrichtigung auf den Gerichtsvollzieher²⁶⁾. Dabei gilt es in systematischer Hinsicht zu berücksichtigen, dass die Anfertigung der Benachrichtigung durch den Gläubiger nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO allenfalls eine Prozesshandlung darstellt²⁷⁾. Eine überzeugende Begründung dafür, dass sich an der rechtlichen Qualität der Anfertigung der Benachrichtigung etwas ändert, wenn der Gerichtsvollzieher sie an Stelle des Gläubigers übernimmt, bleibt die Gegenauffassung schuldig²⁸⁾. Die in diesem Zusammenhang genannte Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Prüfung der Vorpfindungsvoraussetzungen sowie der Pfändungsverbote und -beschränkungen widerspricht dem Sinn und Zweck

des § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der allgemein in der schnelleren Zugriffsmöglichkeit des Gerichtsvollziehers gesehen wird²⁹⁾. Will aber § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO lediglich die Vorpfindung beschleunigen, bezweckt die Regelung alles andere als einen Schuldnerschutz durch Begründung einer Prüfungspflicht, den der Schuldner nicht hätte, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher die fertige Benachrichtigung zur Zustellung übergäbe³⁰⁾.

3. Doppelnatur der Vorpfindung

Sprechen die Minimalvoraussetzungen zur wirksamen Vornahme einer Vorpfindung nach § 845 Abs. 1 ZPO für das Vorliegen einer privaten Prozesshandlung, kennzeichnen die Wirkungen nach § 845 Abs. 2 ZPO die Vorpfindung zumindest „ihrem Wesen nach“ als einen Akt der Zwangsvollstreckung³¹⁾. Der vollstreckungsrechtliche Charakter der Vorpfindung liegt insbesondere dann auf der Hand, wenn man mit der herrschenden Meinung bereits die Vorpfindung als auflösend bedingtes Pfandrecht versteht, welches bei nicht rechtzeitiger Pfändung entfällt³²⁾. Das Pfandrecht ist dann bereits durch die Vorpfindung entstanden und wird nicht erst durch die Pfändung erworben³³⁾. Der Doppelnatur³⁴⁾ der Vorpfindung wird in der Literatur begrifflich dadurch Rechnung getragen, dass sie als „private Maßnahme der Zwangsvollstreckung“ bezeichnet wird³⁵⁾. Als private Maßnahme bedarf die Vorpfindung der nachträglichen hoheitlichen Legitimation, um Grundlage staatlicher Zwangsmaßnahmen sein zu können. Diese hoheitliche Kontrolle wird durch den nachfolgenden Pfändungsbeschluss sichergestellt³⁶⁾. Damit ist freilich noch nichts darüber gesagt, ob und wie die Wirkungen der Vorpfindung durch den Schuldner beseitigt werden können. Entscheidend dafür ist, welchen Bestandsschutz man der Vorpfindung gewährt.

4. Bestandsschutz der Vorpfindung

Nach der Lehre vom fehlerhaften Vollstreckungsakt ist eine Vollstreckungshandlung eines zuständigen Vollstreckungsorgans als staatlicher Hoheitsakt grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sie bei richtiger Sachbehandlung

¹⁸⁾ Siehe Fn. 22.

¹⁹⁾ *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 9 Fn. 34; *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 16; *Münzberg*, DGVZ 1979, S. 161 ff.; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 4; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 7.

²⁰⁾ So die Begründung zum Gesetzentwurf, vgl. Bundestagsdrucksache 8/693, S. 47.

²¹⁾ *Arnold*, MDR 1979, S. 360; *Hornung*, Rpfleger 1979, S. 284, 287.

²²⁾ *Becker* in: *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 3; *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1979, S. 104 f.; *Hornung*, Rpfleger 1979, S. 288; *Müller*, NJW 1979, S. 905, 906.

²³⁾ So *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1979, S. 104 f.; *Hornung*, Rpfleger 1979, S. 288.

²⁴⁾ Ausführlich zu den folgenden Ausführungen *Münzberg*, DGVZ 1979, S. 161 ff. Im Ergebnis auch *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 9 Fn. 34; *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 16; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 4.

²⁵⁾ *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 4. Denkbar ist auch die Annahme einer gesetzlichen Vertretungsmacht, vgl. *Münzberg*, DGVZ 1979, S. 162.

²⁶⁾ In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Es empfiehlt sich, dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur Anfertigung der [...] Erklärungen zu übertragen [...]“, Bundestagsdrucksache 8/693, S. 47.

²⁷⁾ Siehe Punkt II. 1.

²⁸⁾ So wohl auch *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 9 Fn. 34.

²⁹⁾ So wohl auch *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 16.

³⁰⁾ *Münzberg*, DGVZ 1979, S. 163.

³¹⁾ Reichsgericht, JW 1895, S. 127; LG Frankfurt, RIW 2001, S. 308; LG Koblenz, MDR 1983, S. 587 f.; *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 9; *Coing*, DGVZ 1971, S. 161, 164; *Gilleßen/Jakobs*, DGVZ 1979, S. 105; *Münzberg*, DGVZ 1979, S. 162; *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., § 845 Rdnr. 18; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 11; *Viertelhausen*, KTS 1999, S. 433, 434. Für das Vorliegen einer Vollstreckungsmaßnahme OLG Düsseldorf, NJW 1975, S. 2210, OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, S. 831; LG Detmold, KTS 1977, S. 127; LAG Frankfurt a. M., DB 1989, S. 1732.

³²⁾ LAG Frankfurt a. M., DB 1989, S. 1732; *Becker* in: *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 6; *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 14; *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., § 845 Rdnr. 17; *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 19; *Smid* in: *MünchKomm-ZPO*, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 16.

³³⁾ RGZ 17, 328, 331; 83, 332, 334; LG Koblenz, MDR 1983, S. 588; *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 23; *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 62. Aufl., § 845 Rdnr. 17; *Meyer-Reim*, NJW 1993, S. 3041, 3042; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 5.

³⁴⁾ Die Doppelnatur betont *Hartmann* in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., § 845 Rdnr. 18.

³⁵⁾ So *Meyer-Reim*, NJW 1993, S. 3041; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 1, 7. Vgl. auch *Becker* in: *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 3; *Hornung*, Rpfleger 1979, S. 288.

³⁶⁾ *Meyer-Reim*, NJW 1993, S. 3041, 3042.

hätte unterbleiben müssen³⁷⁾. Die Fehlerhaftigkeit führt lediglich dazu, dass die Zwangsvollstreckungsmaßnahme anfechtbar, d. h. auf Rechtsbehelf hin wieder aufzuheben ist³⁸⁾. Solange die Fehlerhaftigkeit nicht durch die dafür zuständige Stelle festgestellt worden ist, muss die im Namen des Staates getroffene Zwangsvollstreckungshandlung beachtet werden³⁹⁾.

Nach herrschender Meinung genießt die Vorphändung als private Maßnahme der Zwangsvollstreckung nicht den hoheitlichen Vollstreckungsakten gewährten Bestandsschutz⁴⁰⁾. Das Fehlen einer Vorphändungs Voraussetzung führt somit ebenso zur Unwirksamkeit der Vorphändung wie ein Verstoß gegen ein Pfändungsverbot bzw. eine Pfändungsbeschränkung oder ein Verfahrensverstoß, etwa Mängel in der Benachrichtigung oder Aufforderung⁴¹⁾. Damit fällt die Wirksamkeit der Vorphändung ausschließlich in den Risikobereich des Gläubigers⁴²⁾. Selbst diejenigen, die eine Vorphändung durch den Gerichtsvollzieher nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO als hoheitliche Tätigkeit verstehen, versagen der Vorphändung ganz überwiegend die hoheitlichen Vollstreckungsakten sonst zukommende Bestandsgarantie⁴³⁾. Dies ist nur konsequent, denn das Gesetz selbst bringt den fehlenden Bestandsschutz deutlich zum Ausdruck, wenn es nach § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Vorphändung ohne nachfolgende Pfändung innerhalb der Monatsfrist ohne Zutun eines Vollstreckungsorgans als wirkungslos entfallen lässt.

Ist die rechtswidrig bewirkte Vorphändung unwirksam, stellt sich in Hinblick auf den Ausgangsfall die Frage, wie sich eine Aufhebung des vollstreckbaren Titels, eine Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Titels, die Erklärung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung oder die Anordnung ihrer (einstweiligen) Einstellung⁴⁴⁾ innerhalb der Monatsfrist des § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf eine Vorphändung auswirkt, die im Zeitpunkt ihrer Bewirkung rechtmäßig und wirksam war. Stellungnahmen dazu finden sich weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur. Zwei alternative Lösungswege kommen in Betracht.

III. Anwendung des § 776 ZPO (analog)

In den vorstehend genannten Fällen des § 775 Nr. 1, 2 ZPO liegt eine Verpflichtung zur Aufhebung der Vorphändung nach § 776 ZPO (analog) nahe. Während § 775 ZPO nur den Fortgang der Vollstreckung betrifft, regelt § 776 ZPO die Beseitigung bereits eingetretener Vollstreckungswirkungen⁴⁵⁾.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt § 776 ZPO das Vorliegen einer Vollstreckungsmaßregel voraus. Der Begriff der Vollstre-

ckungsmaßregel ist gesetzlich nicht definiert. Vom Wortsinn her kann die Vorphändung durchaus als Vollstreckungsmaßregel angesehen werden. Zweifel bestehen aber vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsgeschichte. Zwar heißt es in den Materialien der ZPO-Reform 1898 zum heutigen § 845 ZPO⁴⁶⁾:

[...] Erst allmählich habe sich die Auffassung Bahn gebrochen, dass die Vorphändung nicht eine bloße Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, sondern eine Vollstreckungsmaßregel sei und daher die vorgängige Zustellung des Schuldtitels voraussetze. Diese vom Reichsgericht gebilligte Auffassung [...]

Im Rahmen der ZPO-Reform 1898 wurde daraufhin der heutige § 845 Abs. 1 Satz 3 ZPO eingefügt, nach dem es der vorherigen Zustellung des Schuldtitels nicht bedarf. Sieht man aber mit dem Gesetzgeber die vorherige Zustellung des Titels als Voraussetzung einer jeden Vollstreckungsmaßregel an, ließe sich argumentieren, dass mit § 845 Abs. 1 Satz 3 ZPO die Vorphändung ihren Charakter als Vollstreckungsmaßregel verloren hat. Teilt man diese Bedenken nicht und betont man weiter den vollstreckungsrechtlichen Charakter⁴⁷⁾ der Vorphändung, kann die Vorphändung durchaus als Vollstreckungsmaßregel qualifiziert werden. Der sachliche Anwendungsbereich des § 776 ZPO wäre damit eröffnet.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Letztendlich scheidet eine direkte Anwendung des § 776 ZPO auf die Vorphändung aber am persönlichen Anwendungsbereich der Norm. Die Aufhebung ist als *actus contrarius* zum Vollstreckungszugriff zu verstehen⁴⁸⁾. Zur Aufhebung der Vollstreckungsmaßregel nach § 776 ZPO ist daher nach allgemeiner Meinung allein das Vollstreckungsorgan berufen, welches für die Vollstreckungsmaßregel zuständig war⁴⁹⁾. Aufhebungen eines unzuständigen Vollstreckungsorgans gehen ins Leere, beseitigen also die Vollstreckungsmaßregel nicht⁵⁰⁾.

Bei Sachpfändungen ist allein der Gerichtsvollzieher, etwa durch Abnahme der Pfandsiegel⁵¹⁾, bei der Vollstreckung nach den § 888 ff. ZPO allein das Prozessgericht, etwa durch Aufhebung der Beschlüsse nach § 888 Abs. 1 ZPO oder § 890 Abs. 1 ZPO zur Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln ermächtigt⁵²⁾. Ein Pfändungsbeschluss ist vom Vollstreckungsgericht aufzuheben⁵³⁾. Die Zustellung eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 Abs. 2 ZPO hingegen kann und braucht nicht aufgehoben zu werden⁵⁴⁾. Bei der Vorphändung ergibt

³⁷⁾ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 62. Aufl., Grundz § 704 Rdnr. 56 ff.; Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., Vor § 704 Rdnr. 34.

³⁸⁾ BGHZ 30, 173, 175; BGH, NJW 1979, S. 2045; BGH, DB 1980, S. 1937; Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., vor § 704 Rdnr. 128.

³⁹⁾ BGHZ 66, 79, 81; BGH, DB 1980, S. 1937.

⁴⁰⁾ Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 7.

⁴¹⁾ Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 2, 5; Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 7.

⁴²⁾ Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 2; Gilleßen/Jakobs, DGZ 1979, S. 104; Münzberg, DGZ 1979, S. 164.

⁴³⁾ Becker in: Musielak, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 3; Brehm in: Stein/Jonas, ZPO, § 845 Rdnr. 2, 5; Gilleßen/Jakobs, DGZ 1979, S. 105; Stöber in: Zöller, ZPO, 24. Aufl., § 845 Rdnr. 7; vgl. auch Münzberg, DGZ 1979, S. 164. Für einen Bestandsschutz hingegen Hornung, Rpfleger 1979, S. 288.

⁴⁴⁾ Also bei den in § 775 Nr. 1, 2 ZPO genannten Entscheidungen.

⁴⁵⁾ Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 776 Rdnr. 2.

⁴⁶⁾ Materialien zu den Reichs-Justizgesetznovellen 1897–1898, Die Materialien zur Zivilprozessordnung, S. 768.

⁴⁷⁾ Siehe Punkt II. 3.

⁴⁸⁾ Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 776 Rdnr. 2.

⁴⁹⁾ Salzmann in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 776 Rdnr. 9.

⁵⁰⁾ So für die gerichtliche Aufhebung einer Sachpfändung OLG Oldenburg, MDR 1955, S. 300. Auch § 776 Satz 2 2. Halbsatz ZPO enthält keine Ermächtigung an das entscheidende Gericht, selbst die Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln herbeizuführen, sondern meint nur die entsprechende gerichtliche Anordnung an die zuständigen Vollstreckungsorgane, Salzmann in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 776 Rdnr. 9.

⁵¹⁾ OLG Oldenburg, MDR 1955, 300; LG Wuppertal, DGZ 1990, 124, 125.

⁵²⁾ KG, NJW-RR 1990, S. 790; OLG Köln, NJW 1968, S. 259.

⁵³⁾ Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 776 Rdnr. 2. Ein besonderer Beschluss des Vollstreckungsgerichts ist entbehrlich, wenn dieses Gericht selbst die zur Aufhebung führende Entscheidung erlassen hat, RGZ 84, 200, 203; Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 776 Rdnr. 6.

⁵⁴⁾ Ausführlich Münzberg in: FS für Zöllner (1998), S. 1203 ff. Siehe außerdem Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 776 Rdnr. 1; Salzmann in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 776 Rdnr. 9.

sich damit das Problem, dass ein hoheitlich tätiges Vollstreckungsorgan nicht beteiligt⁵⁵⁾, also in den Fällen des § 775 Nr. 1, 2 ZPO auch kein Vollstreckungsorgan nach § 776 ZPO zur Aufhebung berufen ist. Eine direkte Anwendung des § 776 ZPO scheidet mithin aus.

3. Analoge Anwendung

Unterstellt man eine Regelungslücke, also eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, ist eine analoge Anwendung des § 776 ZPO zu erwägen. Am ehesten käme wohl eine Aufhebung der Vorfändung durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts in Betracht. Dies setzt jedoch eine Vergleichbarkeit der Vorfändung mit anderen Vollstreckungsmaßnahmen in den für § 776 ZPO maßgeblichen Gesichtspunkten voraus. Erforderlich ist also eine teleologische Betrachtung.

Die Notwendigkeit des § 776 ZPO ergibt sich daraus, dass Zulässigkeit und Wirksamkeit hoheitlicher Vollstreckungsakte streng voneinander zu trennen sind⁵⁶⁾. Vollstreckungsmaßnahmen sind zwar bereits mit Wirksamkeit der in § 775 Nr. 1, 2 ZPO genannten Entscheidungen unzulässig, aber erst mit ihrer Aufhebung nach § 776 ZPO auch unwirksam⁵⁷⁾. Die Regelung des § 776 ZPO trägt damit dem hoheitlichen Vollstreckungsakten gewährten Bestandsschutz Rechnung. Ob dieser Regelungszweck eine analoge Anwendung auf die Vorfändung rechtfertigt, ist zweifelhaft. Zumindest die rechtswidrig bewirkte Vorfändung genießt keinerlei Bestandsschutz⁵⁸⁾. Etwas anderes könnte aber für eine im Zeitpunkt ihrer Bewirkung rechtmäßige Vorfändung gelten, die erst nachträglich, d. h. nach Zustellung, aber vor Ablauf der Monatsfrist, unzulässig wird, etwa weil wie im Ausgangsfall die Zwangsvollstreckung in der Zwischenzeit für unzulässig erklärt worden ist. Die Doppelnatur der Vorfändung lässt hier zwei Wertungen zu.

a) Vollstreckungsrechtlicher Ansatz

Betont man den vollstreckungsrechtlichen Charakter der Vorfändung lässt sich durchaus argumentieren, dass eine ursprünglich rechtmäßig und wirksam bewirkte Vorfändung wie eine hoheitliche Vollstreckungsmaßnahme ihre anfängliche Wirksamkeit und Wirkung nicht dadurch verliert, dass nachträglich innerhalb der Monatsfrist der Titel bzw. dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt bzw. ihre Einstellung angeordnet wird⁵⁹⁾. Die ursprünglich rechtmäßige Vorfändung wäre insofern doch bestandsgeschützt und eine analoge Anwendung des § 776 ZPO geboten. Bezogen auf den Ausgangsfall würde dies bedeuten, dass die Vorfändung analog § 776 Satz 1 ZPO aufzuheben wäre. Auch könnte der Schuldner eine Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO auf Aufhebung der Vorfändung erheben⁶⁰⁾. Hingegen würde in dem

der Abwandlung zu Grunde liegenden Fall der nur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung die Vorfändung nach §§ 775 Nr. 2, 776 Satz 2 2. Halbsatz ZPO analog bestehen bleiben und wäre eine gegen die Vorfändung gerichtete Vollstreckungserinnerung nach der Wertung des § 776 Satz 2 2. Halbsatz ZPO als unbegründet zurückzuweisen⁶¹⁾. Dies würde in der Praxis zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass ein vorgepfändetes Konto des Schuldners bis zum Ablauf der Monatsfrist gesperrt bliebe, obwohl der Gläubiger aufgrund der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung real keine Möglichkeit hat, innerhalb der Monatsfrist des § 845 Abs. 2 S. 1 ZPO die durch die Vorfändung gesicherte Pfändung zu bewirken. Kann aber der Sicherungszweck nicht mehr erreicht werden, ist das Fortbestehen der Vorfändung bis zum Ablauf der Monatsfrist auch aus Gläubigersicht wirtschaftlich sinnlos.

b) Privatrechtlicher Ansatz

Betont man hingegen den privatrechtlichen Charakter der Vorfändung, besteht für die Gewährung eines Bestandsschutzes auch dann kein Raum, wenn die Vorfändung im Zeitpunkt ihrer Bewirkung rechtmäßig war, die Zwangsvollstreckung danach aber aufgrund einer Entscheidung im Sinne des § 775 Nr. 1 ZPO oder des § 775 Nr. 2 ZPO unzulässig geworden ist. Nach diesem Ansatz verliert die Vorfändung in beiden Fällen, also auch bei nur einstweiliger Einstellung der Vollstreckung, ex tunc ihre Wirksamkeit und Wirkung⁶²⁾. Einer gesonderten Aufhebung der ohnehin nichtigen Vorfändung bedarf es nicht, weder analog § 776 ZPO, noch im Rahmen einer Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO. Methodisch gelangt man zu diesem Ergebnis über eine weite Auslegung des § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Wortlaut „auf Grund eines vollstreckbaren Titels“ ist in Verbindung mit § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO so auszulegen, dass der Titel nicht nur im Zeitpunkt der Bewirkung der Vorfändung vollstreckbar sein, sondern dies auch bis zum Ablauf der Monatsfrist bleiben muss.

Dieser privatrechtliche Ansatz überzeugt aus vier Gründen. Erstens schafft er eine gerechte Risikoverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner und damit eine Art „Waffengleichheit“. Beschränken sich die Vorfändungsvoraussetzungen zu Gunsten des Gläubigers auf die Existenz eines vollstreckbaren Titels⁶³⁾, erscheint es sachgerecht, zu Gunsten des Schuldners zu verlangen, dass die Vollstreckung aus diesem Titel nicht nur im Zeitpunkt der Bewirkung der Vorfändung zulässig ist, sondern auch während der gesamten Monatsfrist des § 845 Abs. 2 S. 1 ZPO zulässig bleibt. Zweitens hängt die Wirksamkeit der Vorfändung dann nicht mehr von dem Zufall ab, ob die die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung begründende Entscheidung nach § 775 Nr. 1, 2 ZPO vor oder nach Bewirkung der Vorfändung erlassen wird. Drittens ist zu berücksichtigen, dass nach der herrschenden

men einer Erinnerung gemäß § 766 ZPO durch das Vollstreckungsgericht gemäß §§ 776, 775 Nr. 1 ZPO. Vgl. allgemein zum Verhältnis der §§ 775, 776 ZPO und § 766 ZPO Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 775 Rdnr. 35 f.; Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 775 Rdnr. 29.

⁶¹⁾ Sofern in der Entscheidung, auf die § 775 Nr. 2 ZPO Bezug nimmt, nicht auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist, § 776 Satz 2 2. Halbsatz ZPO analog.

⁶²⁾ So für die Fälle des § 775 Nr. 1 ZPO auch Hartmann in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl., § 845 Rdnr. 17, der aber die Fälle des § 775 Nr. 2 ZPO ausnehmen will.

⁶³⁾ Der Zustellung des Titels oder der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, § 845 Abs. 1 S. 3 ZPO.

⁵⁵⁾ Bei einer Vorfändung nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist dies unstreitig, bei einer Vorfändung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO zumindest nach der hier vertretenen Auffassung der Fall, siehe Punkt II. 1. und II. 2.

⁵⁶⁾ Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 776 Rdnr. 1.

⁵⁷⁾ OLG Naumburg, OLG Rspr. 15, 178; OLG München, OLG Rspr. 35, 123; OLG München, OLG-Report 1992, S. 220; OLG Köln, OLG-Report 1994, S. 139; LG Berlin, Rpfleger 1976, S. 26; LG Frankenthal, WuM 1992, S. 185; Münzberg in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 776 Rdnr. 2; Schmidt in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 775 Rdnr. 27, § 776 Rdnr. 1.

⁵⁸⁾ Siehe Punkt II. 4.

⁵⁹⁾ So Lüke in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 22, nach dem die Vorfändung erst mit Zeitablauf hinfällig wird.

⁶⁰⁾ Nach Smid in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 23, entfallen die Vorfändungswirkungen bei einer Aufhebung der Vorfändung im Rah-

Meinung auch bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine bereits bestehende Vorphändung rückwirkend entfällt, weil eine wirksame Pfändung nach § 89 Abs. 1 InsO nicht mehr möglich ist⁶⁴). Spiegelbildlich muss die Vorphändung dann aber auch in den Fällen des § 775 Nr. 1 ZPO, in denen eine rechtmäßige Pfändung nicht mehr erfolgen kann, rückwirkend entfallen⁶⁵). Viertens lässt sich nur so der Widerspruch vermeiden, dass eine Vorphändung, die im Falle des § 775 Nr. 2 ZPO ihre Arrestwirkung mangels realer Pfändungsmöglichkeit innerhalb der Monatsfrist praktisch nicht mehr entfalten kann und damit wirtschaftlich sinnlos ist, einseitig zu Lasten des Schuldners fortbesteht.

4. Zwischenergebnis

§ 776 ZPO ist weder direkt noch analog auf die Vorphändung anwendbar. Diese verliert als private Maßnahme der Zwangsvollstreckung sowohl in den Fällen des § 775 Nr. 1 ZPO (Ausgangsfall) als auch in den Fällen des § 775 Nr. 2 ZPO (Abwandlung) ihre Wirksamkeit ex tunc ohne Zutun eines hoheitlichen Vollstreckungsorgans.

IV. Zulässigkeit der Vollstreckungserinnerung

Ist die Vorphändung in den Fällen des § 775 Nr. 1, 2 ZPO mangels Bestandsschutzes unwirksam, d. h. nichtig und wirkungslos⁶⁶), bedarf es keiner Anfechtung bzw. Aufhebung der Vorphändung. Damit geht eine gegen die nichtige Vorphändung gerichtete Vollstreckungserinnerung des Schuldners nach § 766 ZPO an sich ins Leere⁶⁷). Die Vollstreckungserinnerung

⁶⁴) RGZ 151, 265, 269; Becker in: *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 9; *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 17; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 10; *Smid* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 17. Gleiches gilt, wenn vor der Pfändung die Einstellung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO angeordnet wird, *Smid* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 17. Anders *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 23, nach dem die Vorphändung erst nach Zeitablauf unwirksam wird. Hingegen soll nach *Meyer-Reim*, NJW 1993, S. 3041 f, die Vorphändung ihre Wirksamkeit behalten. Nach *Schwörer*, DGVZ 2008, S. 17 ff. (19, 21) soll bereits die Zustellung der Vorphändung im Anwendungsbereich des § 89 InsO bzw. § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZPO unzulässig sein – vgl. aber insoweit Fn. 12.

⁶⁵) So auch *Brehm* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 17.

⁶⁶) Zur synonymen Verwendung der Begriffe unwirksam, nichtig und wirkungslos, vgl. BGHZ 121, 98.

⁶⁷) Allgemein zur Statthaftigkeit der Vollstreckungserinnerung gegen die Vorphändung OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, S. 831, LG Marburg, DGVZ 1983, S. 119 f.; *Becker* in: *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 845 Rdnr. 11; *Brehm* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 845 Rdnr. 11; *Lüke* in: *Wieczorek/Schütze*, ZPO, 3. Aufl., § 845 Rdnr. 26; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band I, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 11; *Stöber* in: *Zöller*, ZPO, 24. Aufl., § 766 Rdnr. 2, 10, § 845 Rdnr. 8.

ist dennoch nicht durch das Vollstreckungsgericht mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig zurückzuweisen. Nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung und Literatur steht die Nichtigkeit eines Vollstreckungsaktes seiner Anfechtung nicht im Wege, solange dieser eine tatsächliche oder den Schein einer rechtlichen Beeinträchtigung erzeugt⁶⁸). Dies ist bei einer unwirksamen Vorphändung regelmäßig der Fall. Die Zustellung der von Anfang an oder rückwirkend nichtigen Vorphändung an den Drittschuldner erzeugt für diesen den Rechtsschein eines Arrestes. Der Drittschuldner – in der Praxis typischerweise ein Kreditinstitut – wird daher jede Verfügung des Schuldners über das Kontoguthaben solange verweigern, bis ihm die Wirkungslosigkeit der Vorphändung angezeigt und nachgewiesen wird. Dies kann dadurch geschehen, dass durch das Vollstreckungsgericht auf die Vollstreckungserinnerung des Schuldners hin die Wirkungslosigkeit der nichtigen Vorphändung deklaratorisch festgestellt wird⁶⁹).

V. Ergebnis

Die Vorphändung genießt im Gegensatz zu staatlichen Vollstreckungsakten keinerlei Bestandsschutz. Der Wortlaut des § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO „auf Grund eines vollstreckbaren Titels“ ist in Verbindung mit § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO so auszulegen, dass der zu Grunde liegende Titel nicht nur im Zeitpunkt der Bewirkung der Vorphändung vollstreckbar sein, sondern dies auch bis zum Ablauf der Monatsfrist bleiben muss. Andernfalls erlöschen die Vorphändungswirkungen ex tunc. Einer Aufhebung nach § 776 ZPO (analog) bedarf es nicht. Dem Schuldner steht es frei, über eine Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO die Wirkungslosigkeit der Vorphändung durch das Vollstreckungsgericht deklaratorisch feststellen zu lassen.

⁶⁸) OLG Frankfurt, Rpfleger 1978, S. 229, 231; Thüringer OLG, OLG-NL 1996, 263, 264; *Münzberg* in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 766 Rdnr. 30. Dagegen besteht nach dem LG Koblenz, MDR 1983, S. 587, 588 für die Aufhebung einer wirkungslosen Scheinpfändung bei Zustellung der Benachrichtigung durch einen Boten kein Rechtsschutzbedürfnis.

⁶⁹) Zwar dient die Erinnerung nach § 766 ZPO nicht dem Zweck, nur die Rechtswidrigkeit der Vollstreckungsmaßnahme festzustellen. Vielmehr soll die Erinnerung Abhilfe schaffen, vgl. LG Braunschweig, DGVZ 1975, S. 154; AG Berlin-Schöneberg, DGVZ 1991, S. 140; *Schmidt* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 766 Rdnr. 45. Dennoch ist eine deklaratorische Feststellung der Nichtigkeit und Wirkungslosigkeit in Bezug auf die Vorphändung zulässig und geboten. Denn der sonst im Rahmen des § 766 Abs. 1 ZPO ergehende Beschluss des Vollstreckungsgerichts, dass eine Vollstreckungsmaßnahme unzulässig ist, bedarf noch des Vollzuges nach den §§ 775, 776 ZPO, sofern – wie bei der Vorphändung – keine eigene Maßnahme des Vollstreckungsgerichts Gegenstand der Erinnerung ist, vgl. *Schmidt* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 766 Rdnr. 47. Ein Vollzug des Beschlusses nach § 776 ZPO scheidet bei der Vorphändung aber aus (s. o. Punkt III.). Anders *Smid* in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl., § 845 Rdnr. 23.

RECHTSPRECHUNG

§ 885 Abs. 1 ZPO; § 180 GVGA

Muss der Schuldner aufgrund eines Titels ein grundbuchmäßig hinreichend bestimmtes Grundstück herausgeben, erfolgt die Zwangsvollstreckung in der Weise, dass der Gerichtsvollzieher das Grundstück auf Antrag des Gläubigers räumt und den Gläubiger an Ort und Stelle in den Besitz einweist. Stellt der Gerichtsvollzieher – wenn es sich etwa um eine brachliegende Fläche handelt – fest, dass eine Räu-

mung nicht erforderlich ist, kann er den Gläubiger durch Protokollerklärung in den Besitz einweisen, auch wenn er in Ermangelung von Grenzsteinen u. Ä. die genauen Grenzen des Grundstücks an Ort und Stelle nicht bestimmen kann.*)

**BGH, Beschl. v. 4. 12. 2008
– I ZB 120/05 –**

*) amtlicher Leitsatz

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil des Landwirtschaftsgerichts Mühlhausen vom 9. Februar 2005 gegen den Schuldner. Der Tenor des Urteils lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, folgende landwirtschaftliche Flächen zu räumen und an die Klägerin herauszugeben:

Gemarkung O., Flur 7, Flurstück 219, groß 8 795 m²
Gemarkung O., Flur 7, Flurstück 224, groß 22 881 m²
Gemarkung O., Flur 9, Flurstück 300/1, groß 2 156 m² ...

Im Februar 2005 erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher einen entsprechenden Vollstreckungsauftrag mit dem Ziel der Besitzeinweisung und übersandte dem Gerichtsvollzieher eine Flurkarte im Original. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Einweisung als undurchführbar ab: Die genaue örtliche Lage der Grundstücke, die bislang als Großflächen genutzt und bestellt worden seien, könne nicht festgestellt werden; teilweise verfügten sie nicht über einen Weg und seien nur über andere Grundstücke zu erreichen.

Mit der Erinnerung hat die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Gläubigerin in den Besitz der in Rede stehenden Flächen einzuweisen. Auch ohne Grenzsteine sei der Gerichtsvollzieher in der Lage, sie in den Besitz einzuweisen. Eine Vermessung der Grundstücke vor Einweisung sei nicht erforderlich. Das Amtsgericht hat die Erinnerung zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gläubigerin ihren Antrag auf Zwangsvollstreckung weiter.

II.

Das Beschwerdegericht hat angenommen, dass der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet gewesen sei, die von der Gläubigerin begehrte Vollstreckungshandlung auszuführen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Für eine Vollstreckung nach § 885 Abs. 1 ZPO sei unerlässlich, dass das Grundstück in der Natur dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Grundstück zugeordnet werden könne. Zwar seien die Grundstücke in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Titel hinreichend individualisiert. An Ort und Stelle sei eine Individualisierung der fraglichen Grundstücke aber nicht möglich. Aus der dem Gerichtsvollzieher übergebenen Flurkarte seien die Grenzverläufe nicht ersichtlich. Der Gerichtsvollzieher sei auch nicht verpflichtet, auf ein von der Gläubigerin zur Verfügung gestelltes GPS-System zurückzugreifen. Nicht ausreichend sei es, wenn der Gerichtsvollzieher lediglich feststelle, dass der Schuldner die Grundstücke, wie sie sich aus dem Vollstreckungstitel ergäben, zu räumen habe und die Gläubigerin in den Besitz eingewiesen werde.

III.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde haben Erfolg. Zu Unrecht hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung mit der Begründung abgelehnt, er könne die Grundstücksgrenzen nicht eindeutig feststellen.

1. Eine Herausgabevollstreckung nach § 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt zunächst voraus, dass der zu vollstreckende Titel hinreichend bestimmt ist. Insbesondere muss er das herauszugebende Anwesen grundbuchmäßig (Gemarkung, Band,

Blatt und Flurstücksnummer) bezeichnen. Im Streitfall erfüllt der Herausgabebetitel diese Voraussetzung. Der Gerichtsvollzieher kann sich anhand der Angaben im Titel über die Lage der dort genannten Flurstücksnummern mit allgemein zugänglichen Hilfsmitteln wie Grundbuchauszug und Flurkarte in Kenntnis setzen (vgl. OLG München, DGVZ 1999, 56 f.).

2. Die Zwangsvollstreckung aus einem auf Herausgabe eines Grundstücks gerichteten Titel erfolgt in der Weise, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner – notfalls durch unmittelbaren Zwang (§ 758 Abs. 3 ZPO) – aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz des Grundstücks einweist (§ 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Was für die Besitzeinweisung erforderlich ist, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Gläubiger die tatsächliche Gewalt über das Grundstück erlangt (§ 854 BGB). Hierfür kann eine Erklärung des Gerichtsvollziehers zu Protokoll (§ 762 ZPO) ausreichen.

a) Um den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen, muss der Gerichtsvollzieher in der Regel in der Lage sein, die Grenzen des fraglichen Grundstücks an Ort und Stelle zu ermitteln. Muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich der Schuldner auf dem zu räumenden Grundstück aufhält oder dass er dort bewegliche Sachen lagert, kann der Gerichtsvollzieher seiner Aufgabe nur nachkommen, wenn er nicht nur die grundbuchmäßige Lage des Grundstücks kennt, sondern auch den Verlauf seiner Grenzen an Ort und Stelle nachvollziehen und aufgrund dessen beurteilen kann, ob eine Räumung erforderlich ist.

b) Kommt dagegen eine Räumung nicht in Betracht, weil das fragliche Grundstück Teil einer brachliegenden Fläche ist, oder steht von vornherein fest, dass lediglich eine Fläche geräumt werden muss, die auf jeden Fall zu dem herauszugebenden Grundstück gehört, setzt die Herausgabevollstreckung nach § 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO eine präzise Bestimmung der Grundstücksgrenzen in der Natur nicht voraus. In einem solchen Fall reicht es aus, wenn der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle – d. h. dort, wo er beurteilen kann, ob eine Räumung erforderlich ist – zu Protokoll (§ 762 ZPO) erklärt, dass er den Schuldner aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist (LG Trier, DGVZ 1972, 93, 94; Münch-Komm-ZPO/*Gruber*, ZPO, 3. Aufl., § 885 Rdnr. 24; *Zöller/Stöber*, ZPO, 27. Aufl., § 885 Rdnr. 14; *Brehm* in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 885 Rdnr. 25 Fn. 108; *Hüßtege* in Thomas/Putzo, 29. Aufl., § 885 Rdnr. 8; *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 67. Aufl., § 885 Rdnr. 3).

c) Ein solches Verständnis des § 885 ZPO trägt den Erfordernissen Rechnung, die das bürgerliche Recht an den Besitzserwerb stellt. Nach § 854 Abs. 1 BGB wird Besitz allerdings grundsätzlich durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Für den Erwerb des Besitzes ist jedoch nach § 854 Abs. 2 BGB die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers ausreichend, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Danach kann auch der Besitz an einem frei zugänglichen Grundstück durch Einigung erworben werden (*Soergel/Stadler*, BGB, 13. Aufl., § 854 Rdnr. 24). Entsprechend kann auch bei der Besitzeinweisung nach § 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Erlangung der tatsächlichen Gewalt durch Protokollerklärung ersetzt werden, wenn der Gläubiger in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück auszuüben.

d) Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts nimmt es die Gläubigerin mit ihrem Begehren nicht hin, vom

Gerichtsvollzieher auch in fremde Grundstücke eingewiesen zu werden. Durch die Erklärung der Besitzeinweisung zu Protokoll wird vielmehr gewährleistet, dass ausschließlich die Flächen an die Gläubigerin herausgegeben werden, auf die sich der Herausgabebetitel bezieht. Eine Einweisung in den Besitz an anderen Flächen als denen, die im Vollstreckungstitel aufgeführt sind, wird durch die Protokollerklärung gerade ausgeschlossen.

§§ 887 Abs. 1, 888 Abs. 1, 892 ZPO; § 184 GVGA

Ein Gläubiger kann aus einem Vollstreckungstitel, der den Schuldner zur Beseitigung einer baulichen Anlage verpflichtet, nicht verlangen, dass der Schuldner die Namen und Anschriften der Personen bekannt gibt, an die er das zu beseitigende Gebäude vermietet hat. Dementsprechend kann gegen den Schuldner, der sich weigert, die von dem Gläubiger nachgefragten Namen und Adressen mitzuteilen, kein Zwangsmittel nach § 888 Abs. 1 ZPO festgesetzt werden.*)

**BGH, Beschl. v. 27. 11. 2008
– I ZB 46/08 –**

Gründe:

I.

Die Parteien gehören der Wohnungseigentümergeinschaft K. in H. an. Die Gläubiger sind Eigentümer von sechs Wohnungen im Erdgeschoss der Wohnanlage, der Schuldner ist Teileigentümer einer von ihm auf dem Grundstück errichteten Tiefgarage, in der sich vermietete Stellplätze befinden. Der Schuldner ist aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts H. vom 23. September 2004 verpflichtet, das Garagengebäude zu beseitigen. Dieser Verpflichtung ist er bislang nicht nachgekommen.

Die Gläubiger betreiben aus dem Beschluss vom 23. September 2004 die Zwangsvollstreckung. Sie beabsichtigen, das Garagengebäude im Wege der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen. Zu diesem Zweck wollen sie zunächst die Mieter des Schuldners auf Duldung in Anspruch nehmen. Sie sind der Ansicht, der Schuldner sei aus dem Vollstreckungstitel verpflichtet, ihnen Namen und Anschriften seiner Mieter mitzuteilen. Der Schuldner hat demgegenüber die Auffassung vertreten, die Klärung von Rechten Dritter könne nicht im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem Titel zur Vornahme einer vertretbaren Handlung erfolgen.

Das Amtsgericht hat auf den Antrag der Gläubiger vom 12. November 2007 gegen den Schuldner zur Erzwingung der Mitteilung von Namen und Anschriften seiner Mieter ein Zwangsgeld in Höhe von 5 000 Euro, ersatzweise Zwangshaft, festgesetzt. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde des Schuldners hat das Beschwerdegericht den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstreben die Gläubiger die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung. Der Schuldner ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten gewesen.

II.

Die nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

*) amtlicher Leitsatz

1. Das Beschwerdegericht hat angenommen, dass für die von den Gläubigern beabsichtigte Vollstreckung der Beseitigungsverpflichtung nach § 887 ZPO und, zu deren Vorbereitung, für einen nach § 888 ZPO zu vollstreckenden Antrag auf Namhaftmachung der Mieter des Schuldners kein Raum sei. Es gebe keine Möglichkeit, dies nach den hier anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuordnen. Im vorliegenden Fall sei ein Beseitigungsanspruch lediglich gegen den Schuldner tituliert, der das Garagengebäude errichtet habe. Aus diesem Titel könne gegen die Mieter nicht vollstreckt und eine Verpflichtung der Mieter könne im Vollstreckungsverfahren nicht erwirkt werden. Vielmehr wäre, wenn der Schuldner den Beseitigungsanspruch nicht freiwillig erfülle, ein Zwangsgeld gegen ihn nach § 888 ZPO zu beantragen und festzusetzen, um ihn zur Erfüllung der rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zur Entfernung des Garagengebäudes anzuhalten. Es wäre dann Sache des Schuldners, gegebenenfalls darzulegen, fruchtlos alles in seiner Macht Stehende (z. B. Kündigung, Räumungsklage, Zwangsvollstreckung) getan zu haben, um die Voraussetzungen für die Entfernung des Garagengebäudes zu schaffen.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der von dem Schuldner vorzunehmenden Beseitigung der von ihm errichteten Tiefgarage an sich um eine vertretbare Handlung handelt, die der Zwangsvollstreckung nach § 887 ZPO unterliegt. Denn die geschuldete Tätigkeit kann von einem Dritten anstelle des Vollstreckungsschuldners vorgenommen werden, ohne dass es den Vollstreckungsgläubigern darauf ankäme, dass die Beseitigung gerade vom Vollstreckungsschuldner selbst vorgenommen wird (vgl. BayObLG, NJW-RR 1989, 462; Staudinger/Wenzel, BGB [2005], § 45 WEG Rdnr. 82; MünchKomm-ZPO/Gruber, 3. Aufl., § 887 Rdnr. 13; Walker in: Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 4. Aufl., § 887 Rdnr. 6). Das Beschwerdegericht hat auch zutreffend angenommen, dass etwas anderes dann gilt, wenn der Vollstreckungsschuldner – wie im Streitfall – das zu beseitigende Objekt an einen Dritten vermietet hat. Gegen den Mieter richtet sich weder der Leistungstitel der Vollstreckungsgläubiger noch kann der Gerichtsvollzieher gegen sie nach § 892 ZPO eingesetzt werden. Die Zwangsvollstreckung ist bei einer derartigen Fallgestaltung nur dann möglich, wenn der Mieter sein Einverständnis mit der durchzuführenden Maßnahme erklärt oder der Vollstreckungsgläubiger einen eigenen Duldungstitel gegen den Mieter erwirkt hat (vgl. BayObLG, NJW-RR 1989, 462; Staudinger/Wenzel, a. a. O. § 45 WEG Rdnr. 83; MünchKomm-ZPO/Gruber, a. a. O. § 887 Rdnr. 11; vgl. auch BGH, Urteil vom 1. Dezember 2006 – V ZR 112/06, NJW 2007, 432). Fehlt es daran, scheidet eine Vollstreckung nach § 887 ZPO aus (Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 29. Aufl., § 887 Rdnr. 1 a; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 887 Rdnr. 10 und § 888 Rdnr. 13 ff.). In einem solchen Fall ist die Zwangsvollstreckung – wovon auch das Beschwerdegericht ausgegangen ist – nach § 888 Abs. 1 ZPO durchzuführen (BayObLG, NJW-RR 1989, 462; OLG Stuttgart, MDR 2006, 293 f.; Staudinger/Wenzel, a. a. O. § 45 WEG Rdnr. 83; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O. § 888 Rdnr. 13; Thomas/Putzo/Hüßtege, a. a. O. § 888 Rdnr. 3).

b) Die Rechtsbeschwerde ist der Auffassung, dass ein Gläubiger aus einem Vollstreckungstitel, der auf die Vornahme einer bestimmten, an sich vertretbaren Handlung gerichtet sei, deren Durchführung aber von der Duldung oder

Zustimmung eines Dritten abhängt, auch in der Weise vollstrecken könne, dass er den Schuldner auf Auskunft über den Namen und die Adresse des Dritten in Anspruch nehme, um sich selbst einen Duldungstitel gegen den Dritten verschaffen zu können. Denn ein Vollstreckungstitel, der den Schuldner zur Vornahme einer vertretbaren Handlung verpflichte, sei dahingehend auszulegen, dass dem Schuldner damit auch aufgegeben worden sei, dem Gläubiger die Informationen zu erteilen, die dieser zur Erwirkung eines eigenen Duldungstitels gegen den Dritten benötige.

c) Dieses Vorbringen verhilft der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg.

aa) Es fehlt schon an der schlüssigen Darlegung der Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung nach § 888 Abs. 1 ZPO seitens der Vollstreckungsgläubiger. Bei der von dem Schuldner vorzunehmenden Beseitigung des von ihm errichteten Garagengebäudes handelt es sich grundsätzlich um eine vertretbare Handlung, die gemäß § 887 Abs. 1 ZPO zu vollstrecken ist. Danach ist der Gläubiger von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges auf Antrag zu ermächtigen, die geschuldete Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn der Schuldner die titulierte Verpflichtung nicht erfüllt. Die geschuldete vertretbare Handlung wird – wie unter II 2 a ausgeführt – allerdings zu einer unvertretbaren i. S. d. § 888 Abs. 1 ZPO, wenn deren Vornahme die Mitwirkung oder Zustimmung von dritten Personen erfordert und diese dazu nicht bereit sind.

Die Gläubiger haben bislang noch keinen Ermächtigungsantrag nach § 887 Abs. 1 ZPO gestellt und auch nicht vorgetragen, dass etwaige Mieter von Stellplätzen eine gegebenenfalls zur Durchführung der Ersatzvornahme erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben oder nicht erteilen werden. Bei einem Vorgehen nach § 887 Abs. 1 ZPO, verbunden mit einem Hilfsantrag nach § 888 Abs. 1 ZPO auf Festsetzung von Zwangsgeld wegen Nichtvornahme der möglicherweise unvertretbaren Handlung, wäre es Sache des Schuldners darzulegen, dass und aus welchen Gründen ihm die Vornahme der titulierten Handlung (Abriss des Garagengebäudes) unmöglich ist. Er müsste dazu vortragen, dass Stellplätze (noch) vermietet sind, die Mieter der Beseitigung des Garagengebäudes nicht zustimmen und was er konkret unternommen hat, um den Abriss der Tiefgarage zu ermöglichen (OLG Stuttgart, MDR 2006, 293 f.; Staudinger/Wenzel, a. a. O. § 45 WEG Rdnr. 83; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O. § 888 Rdnr. 13 ff.). Solange nicht feststeht, dass eine an sich vertretbare Handlung nicht nach § 887 Abs. 1 ZPO vollstreckt werden kann, ist für die Anwendung des § 888 Abs. 1 ZPO kein Raum.

bb) Der von den Gläubigern gestellte Antrag, gegen den Schuldner ein Zwangsgeld festzusetzen, ist aber auch dann unbegründet, wenn unterstellt wird, dass es sich bei der titulierten Verpflichtung mangels Zustimmung der Mieter des Schuldners zur Beseitigung des Garagengebäudes um eine unvertretbare Handlung handelt. Die zu vollstreckende Verpflichtung des Schuldners besteht auch dann (nur) in der Beseitigung des Garagengebäudes. Die Verhängung eines Zwangsgeldes nach § 888 Abs. 1 ZPO setzt voraus, dass es sich um eine (nicht vertretbare) Handlung handelt, die ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt. Daraus ergibt sich, dass die objektive oder subjektive Unmöglichkeit der Handlung die Anordnung eines Zwangsgeldes ausschließt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2006, 293 f.; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O. § 888 Rdnr. 10; Staudinger/Wenzel, a. a. O. § 45 WEG Rdnr. 83). Die Zwangsvollstreckung wegen einer nicht vertret-

baren Handlung i. S. d. § 888 Abs. 1 ZPO ist grundsätzlich nicht schon dann ausgeschlossen, wenn ein Dritter an der Handlung mitwirken muss. Die Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft ist nur dann nicht möglich, wenn eindeutig feststeht, dass der Vollstreckungsschuldner – erfolglos – alle zumutbaren Maßnahmen einschließlich eines gerichtlichen Vorgehens unternommen hat, um den Dritten zur Duldung der vorzunehmenden Handlung zu veranlassen (BayObLG, NJW-RR 1989, 462; OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 853 f.; OLG Stuttgart, MDR 2006, 293 f.). Die Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand hat der Vollstreckungsschuldner im Einzelnen darzulegen (Staudinger/Wenzel, a. a. O. § 45 WEG Rdnr. 83; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O. § 888 Rdnr. 9, 15).

Ein Titel, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, die von der Mitwirkung eines Dritten abhängt, kann, wenn der Dritte dazu nicht bereit ist, in der Weise vollstreckt werden, dass der Gläubiger nach § 888 Abs. 1 ZPO die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den Schuldner beantragt, solange dieser nicht alle zumutbaren Maßnahmen (rechtlicher oder tatsächlicher Art) ergriffen hat, um seinerseits den Dritten zur Duldung der geschuldeten Handlung oder Mitwirkung daran zu bewegen. Eine Verpflichtung des Schuldners, dem Gläubiger die Namen und Anschriften von Personen mitzuteilen, damit diese von dem Gläubiger selbst auf Duldung einer gebotenen Vollstreckungsmaßnahme oder Mitwirkung daran in Anspruch genommen werden können, ergibt sich weder aus dem streitgegenständlichen Vollstreckungstitel noch aus § 888 Abs. 1 ZPO. Sofern den Gläubigern gegen den Schuldner ein materiellrechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Namen der Mieter des Schuldners zustehen sollte, müssten sie diesen, da darüber in dem dem Vollstreckungstitel zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren nicht entschieden worden ist, gegebenenfalls in einem neuen Verfahren geltend machen.

§ 717 Abs. 2 ZPO; §§ 831, 839 BGB

1. „Begleitschäden“, die darauf beruhen, dass die Zwangsvollstreckung nicht in der gehörigen Weise durchgeführt worden ist, werden vom Schutzzweck der Haftungsnorm für die Vollstreckung bloß vorläufig vollstreckbarer, später aufgehobener oder geänderter Titel nicht erfasst.
2. Bei pflichtwidrigem Handeln des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan tritt die Amtshaftung ein. Daneben ist kein Raum für eine Haftung des Gerichtsvollziehers als Verrichtungsgehilfe des Gläubigers.*)

BGH, Urt. v. 5. 2. 2009
– IX ZR 36/08 –

Tatbestand:

Die Mutter des Klägers und deren Ehemann waren seit 1995 Mieter eines Wohnhauses. Hierin wohnten neben den Mietern deren Kinder sowie der Kläger. Die ursprüngliche Eigentümerin und Vermieterin veräußerte das Anwesen im Jahre 2001 an den Beklagten. Dieser kündigte mit Schreiben vom 13. November 2001 wegen ausstehender Miete das Mietverhältnis fristlos und erhob Räumungsklage gegen die Mieter, der das Amtsgericht mit vorläufig vollstreckbarem Urteil vom 4. Juli 2002 stattgab. Aufgrund dieses Räumungstitels ließ der Beklagte das Mietanwesen am 15. und 18. November 2002 durch die Gerichtsvollzieherin räumen. Hierbei wurde

*) amtliche Leitsätze

auf Anordnung der Gerichtsvollzieherin ein Teil des geräumten Gutes entsorgt. Mit Urteil vom 7. Mai 2003 hob das Landgericht die amtsgerichtliche Entscheidung vom 4. Juli 2002 auf und wies die Räumungsklage ab. Die frühere Vermieterin und Grundstückseigentümerin hatte das Mietverhältnis bereits mit Schreiben vom 26. November 1998 fristlos gekündigt und gegen die Mieter Räumungsklage erhoben. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 20. Mai 2003 wurde dieser Klage stattgegeben und mit Berichtigungsbeschluss vom 4. November 2003 ausgesprochen, dass das Grundstück an den Beklagten herauszugeben ist. Die hiergegen gerichtete Berufung wurde am 4. August 2004 rechtskräftig zurückgewiesen.

Der Kläger macht geltend, die Räumung vom 15. und 18. November 2002 sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Hierdurch hätten er, seine Lebensgefährtin, seine Mutter sowie deren Ehemann unter anderem Schäden an Einrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen erlitten. Er begehrt hierfür, teils aus eigenem Recht, teils aus abgetretenem Recht, Schadensersatz vom Beklagten. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungs- und Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO gegenüber dem Beklagten bestehe nicht. Der zunächst durch die Aufhebung des Vollstreckungstitels vom 4. Juli 2002 entstandene Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO sei durch das nachfolgende rechtskräftige Räumungsurteil vom 20. Mai 2003 wieder entfallen. Dass dieses Urteil nicht im Verhältnis der früheren Prozessbeteiligten ergangen, sondern von der früheren Eigentümerin erstritten worden sei, habe keine Bedeutung, weil der Räumungsausspruch zu Gunsten des Beklagten ergangen sei. Eine Haftung des Beklagten gemäß § 831 BGB für das Verhalten der Gerichtsvollzieherin bei der Räumung scheidet aus, weil ein Gerichtsvollzieher als Organ der Zwangsvollstreckung selbständig handele und nicht als Vertreter des Gläubigers tätig werde.

II.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

1. Dem Kläger stehen keine Schadensersatzansprüche aus § 717 Abs. 2 ZPO zu.

a) Die Klage wird ganz überwiegend auf die „Begleitschäden der Zwangsvollstreckung“, insbesondere den Verlust oder die Beschädigung von Inventar, gestützt. Insoweit war sie, soweit auf § 717 Abs. 2 ZPO gestützt, von vornherein unschlüssig. Die genannte Norm bietet eine Anspruchsgrundlage nur für Schäden, die auf der Erbringung der den Gegenstand der Vollstreckung bildenden Leistung oder einer zur Abwendung der Vollstreckung erbrachten Leistung beruhen. Der Schadensersatzanspruch umfasst zwar nicht nur die erbrachte Leistung, sondern auch weitere Schäden, welche der Schuldner erlitten hat. „Begleitschäden“, die darauf zurückzuführen sind, dass die Zwangsvollstreckung nicht in der gehörigen Weise durchgeführt worden ist, werden vom Schutzzweck der Haftungsnorm jedoch nicht erfasst (vgl. BGHZ 85, 110, 114; Musielak/Lackmann, ZPO 6. Aufl. § 717 Rdnr. 10).

Die Verursachung solcher, nach der eigenen Ansicht der Revision „von der eigentlichen Vollstreckungsleistung ... völlig unabhängigen Vermögensnachteile“, wird durch jedweden Räumungstitel nicht gerechtfertigt.

b) Ein Anspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO war lediglich für untergeordnete Schadenspositionen wie Umzugskosten und Untermietaufwand in Betracht zu ziehen. Insofern sind etwaige den Titelschuldern ursprünglich zustehende Ansprüche durch die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Gera vom 4. August 2004 erloschen.

aa) Gemäß § 717 Abs. 2 ZPO ist der Gläubiger, der aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben hat, zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass derjenige, der aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels in Anspruch genommen worden ist, seine Leistung nach Aufhebung des Titels sogleich zurückerhält. Der Gläubiger, der aus einem nicht endgültigen Titel vollstreckt, handelt auf eigene Gefahr. Der aus einer Vollstreckung, für die später die Grundlage wegfällt, folgende Schaden soll vollständig aufgrund einer schuldunabhängigen Risikohaftung des Gläubigers ausgeglichen werden (BGHZ 95, 10, 14 f; 136, 199, 204 f; 169, 308, 314 Rdnr. 19; BGH, Urteil vom 20. November 2008 – IX ZR 139/07 Rdnr. 6, zVb). Der Aufwand für den Umzug und die Anmietung von Ersatzraum kann daher grundsätzlich einen zu erstattenden Schaden nach § 717 Abs. 2 ZPO darstellen.

bb) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegt die Haftungsnorm des § 717 Abs. 2 ZPO grundsätzlich einer prozessrechtlichen Sicht. Materiellrechtliche Einwände sind nur zulässig, wenn sie mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dem Vollstreckungsschuldner bezüglich des durch die Zwangsvollstreckung oder zu deren Abwendung entstandenen Schadens sofortigen Ersatz zu sichern, vereinbar sind. Eine Aufrechnung mit der ursprünglich titulierten Forderung wäre damit unvereinbar (BGHZ 136, 199, 204). Zugleich ist jedoch anerkannt, dass ein zunächst in Betracht kommender Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO ausscheidet, wenn der materiellrechtliche Anspruch, dessen nicht rechtsbeständige Titulierung der Vollstreckung zugrunde lag, später rechtsbeständig tituliert wird (BGHZ 136, 199, 211; BGH, Beschluss vom 7. April 2005 – IX ZR 294/01, NJW-RR 2005, 1135). Wird die in Rede stehende Forderung dem Vollstreckungsgläubiger rechtskräftig zuerkannt, steht fest, dass der Vollstreckungsschuldner überhaupt keinen Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO hatte (BGHZ 136, 199, 204; BGH, Beschluss vom 7. April 2005, a. a. O.).

Vorliegend wurde mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts vom 20. Mai 2003 festgestellt, dass bezüglich des streitgegenständlichen Mietverhältnisses ein Räumungsanspruch zu Gunsten des Vermieters bereits zum Zeitpunkt der Zwangsräumung bestand. Dieses Urteil ist zwar zu dem Mietverhältnis der Mieter mit der Rechtsvorgängerin des Beklagten ergangen. Der ausgeurteilte Räumungsanspruch ist der Sache nach jedoch aufgrund von § 265 Abs. 1, § 325 Abs. 1 ZPO, § 571 BGB a. F. auf den Beklagten übergegangen. Dies hat das Urteil vom 20. Mai 2003 – im Ausspruch durch Berichtigungsbeschluss vom 4. November 2003 ergänzt – auch berücksichtigt, indem die Vollstreckungsschuldner verurteilt wurden, das Anwesen an den Beklagten herauszugeben. Damit steht rechtskräftig fest, dass die Vollstre-

ckungsschuldner verpflichtet waren, die Mieträumlichkeiten zu räumen und an den Beklagten herauszugeben. Ein Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO scheidet unter diesen Umständen aus.

2. Zutreffend hat das Landgericht auch eine Einstandsverpflichtung des Beklagten gemäß § 831 BGB verneint.

a) Zwar hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen die Zulassung der Revision auf die Frage beschränkt, ob der Wegfall des Schadensersatzanspruchs des § 717 Abs. 2 ZPO im Falle einer erneuten rechtskräftigen Verurteilung auch dann gilt, wenn die neue rechtskräftige Entscheidung in einem anderen Rechtsverhältnis ergeht. Die auf eine einzelne Anspruchsgrundlage oder eine Rechtsfrage beschränkte Zulassung ist aber unzulässig (BGHZ 90, 318, 320, ständige Rechtsprechung). Die Revision ist daher insgesamt statthaft nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (BGH, Urteil vom 20. Mai 2003 – XI ZR 248/02, WM 2003, 1370, 1371; vom 23. September 2003 – XI ZR 135/02, WM 2003, 2232, 2233; vom 26. Oktober 2004 – XI ZR 255/03, NJW 2005, 664), so dass das angefochtene Urteil in vollem Umfang überprüft werden muss (BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 – III ZR 119/82, WM 1984, 279, 280).

b) Der Gerichtsvollzieher ist ein Organ der Zwangsvollstreckung. Er handelt hierbei in Ausübung öffentlicher Gewalt. Durch ihn übt der Staat als alleiniger Träger der Vollstreckungsgewalt sein Zwangsmonopol in hoheitlicher Weise aus (BVerfGE 61, 126, 136; BGHZ 146, 17, 19 f). Der Gerichtsvollzieher ist mit dem Gläubiger nicht durch ein privatrechtliches Rechtsverhältnis verbunden, vielmehr gehört seine Tätigkeit dem öffentlichen Recht an (RGZ – Vereinigte Zivilsenate – 82, 85, 86 ff.; BGH, Beschluss vom 30. Januar 2004 – IXa ZB 274/03, WM 2004, 542). Haftungsrechtlich hat dies die Konsequenz, dass bei pflichtwidrigem Handeln des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan die Amtshaftung eintritt. Die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen von Gerichtsvollziehern ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannt (RGZ 87, 294, 295; 134, 178, 180; 144, 262, 263; BGHZ 146, 17, 23; BGH, Urteil vom 26. September 1957 – III ZR 67/56, VersR 1957, 735, 736; vom 25. Oktober 1962 – III ZR 105/61, VersR 1963, 88). Daneben ist kein Raum für eine Haftung des Gerichtsvollziehers als Verrichtungsgehilfe des Gläubigers aus § 831 BGB. Dies entspricht auch einhelliger Ansicht im Schrifttum (*Spindler* in: *Bamberger/Roth*, BGB 2. Aufl. § 831 Rdnr. 18; *Palandt/Sprau*, BGB 68. Aufl. § 831 Rdnr. 6; *RGRK-BGB/Steffen*, 12. Aufl. § 831 Rdnr. 20; *Staudinger/Belling*, BGB (2008) § 831 Rdnr. 41, 66; *Staudinger/Wurm*, BGB (2007) § 839 Rdnr. 34).

3. Soweit die Revision geltend macht, dass es zur Vollstreckung des Räumungstitels auch gegen den Kläger und seine Lebensgefährtin ihrer namentlichen Erwähnung in dem Titel bedurft hätte, wird dieses Argument lediglich zur Begründung der Aktivlegitimation für die auf § 717 Abs. 2 ZPO gestützte Klage herangezogen. Ein selbständiger Anspruch aus § 823 BGB wird hieraus nicht hergeleitet. Dies hätte auch keinen Erfolg versprochen, weil es – wie die Revision einräumt – der damals herrschenden Auffassung entsprach, dass ein Räumungstitel auch zur Zwangsvollstreckung gegen die Familienangehörigen des zur Räumung Verpflichteten – einschließlich der erwachsenen Kinder und deren Lebensgefährtinnen – berechtigt (*Stein/Jonas/Brehm*, ZPO 22. Aufl. § 885 Rdnr. 9 m. w. N. in Fn. 44 und 45). Der verklagte Titelgläubiger hat deshalb jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt, indem er den Titel auch gegen den in dem geräumten Objekt wohnenden Kläger und dessen Lebensgefährtin durchsetzte.

§§ 750 Abs. 1, 829 Abs. 2 ZPO; § 28 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner die Identität zu prüfen. Bei geänderter Anschrift ist keine Berichtigung des Beschlusses erforderlich.

**LG Görlitz, Beschl. v. 16. 7. 2008
– 2 T 97/08 –**

Gründe:

I.

Die Gläubigerin erwirkte beim Amtsgericht Bautzen am 11. Februar 2008 den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über eine Hauptforderung in Höhe von 641,29 Euro.

Eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses scheiterte zunächst, da der Drittschuldner unter der im Beschluss angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.

Mit Schreiben vom 1. April 2008 teilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher eine neue Anschrift mit und ersuchte den Gerichtsvollzieher, den Beschluss an diese Anschrift zuzustellen.

Dies wies der Gerichtsvollzieher unter dem 3. April 2008 zurück und bat die Gläubigerin um Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Mit Schriftsatz vom 9. April 2008 legte die Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Beschluss unter der am 1. April 2008 mitgeteilten Anschrift zuzustellen, Erinnerung ein mit dem Ziel, den Gerichtsvollzieher zur Zustellung an die neue Anschrift zuzustellen.

Mit Beschluss vom 18. April 2008 wies das Vollstreckungsgericht in Löbau die Erinnerung zurück.

Gegen diesen Beschluss, der der Gläubigerin am 24. April 2008 zugestellt worden war, hat diese mit einem am 8. Mai 2008 beim Vollstreckungsgericht Löbau eingegangenen Schreiben sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 13. Mai 2008 begründet.

Mit Beschluss vom 9. Mai 2008 half das Amtsgericht Löbau – Vollstreckungsgericht – der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Landgericht Görlitz zur Entscheidung vor.

II.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist zulässig; sie ist nach § 793 ZPO statthaft und innerhalb der Notfrist des § 569 Abs. 1 ZPO eingelegt.

In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Vollstreckungsgericht die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Zutreffend hat die Gläubigerin erkannt, dass das Vollstreckungsorgan ohne weiteres erkennen können muss, wer Vollstreckungspartei ist. Das Vollstreckungsgericht muss die Nämlichkeit der Personen aufgrund des Vollstreckungstitels prüfen können. Daher muss auch die genaue Adresse der Personen bezeichnet werden, für und gegen die Zwangsvollstreckung erfolgen soll (*Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, § 750 Rdnr. 5).

Der Gläubigerin ist zuzugeben, dass insoweit formalistische Engherzigkeit zu unterbleiben hat. Andererseits ist die

richtige Angabe der Anschrift des Schuldners (oder wie hier des Drittschuldners) für die Prüfung dessen Identität unabdingbare Voraussetzung. Insoweit folgt das Beschwerdegericht der Auffassung des Vollstreckungsgerichts, dass die bloße Angabe einer neuen Anschrift des Drittschuldners durch den Gläubiger nicht genügt, sondern dies mit einem Auszug aus dem Melderegister zu belegen ist (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, a. a. O., Rdnr. 6). Das Gericht folgt nicht der Auffassung des Gerichtsvollziehers, dass eine Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich ist. Allerdings ist die Vorlage des Auszuges aus dem Melderegister erforderlich, aber auch ausreichend, um den o. g. Anforderungen zu genügen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 3 ZPO und beträgt ein Fünftel der beizutreibenden Hauptforderung.

Anmerkung zur vorstehenden Entscheidung des LG Görlitz von Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch-Hall:

Dem Beschluss ist nur insoweit zuzustimmen, als er ausführt, eine Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sei nicht erforderlich, weil dies insoweit formalistische Engherzigkeit sei.

*Dass dem Gerichtsvollzieher aber nachzuweisen sei, dass es sich beim Drittschuldner, der nunmehr woanders seinen Sitz hat, um denjenigen handelt, der ursprünglich im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezeichnet ist, findet keine Zustimmung. Der Verweis auf § 750 ZPO geht fehl. Gegen den Drittschuldner findet durch die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit einer Aufforderung gemäß § 840 ZPO **keine** Zwangsvollstreckung statt. Es geht lediglich um die Zustellung, und eine Prüfungspflicht im Sinne von § 750 ZPO kann schon deshalb nicht bestehen, weil durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss **angebliche** Ansprüche eines Schuldners gegen einen **angeblichen** Drittschuldner gepfändet werden. Ob diese angeblichen Ansprüche beim richtigen Drittschuldner gepfändet sind, hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen. Auch hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen, ob die Pfändung ins Leere geht, weil es sich um den falschen Drittschuldner handelt. Wenn also der Gläubiger einen Zustellungsauftrag gegenüber ein und demselben Drittschuldner erteilt, der jetzt nur einen anderen Geschäftssitz hat, so ist das Risiko der falschen Zustellung einzig und allein beim Gläubiger angesiedelt, wie das Risiko der ganzen Pfändungsmaßnahme. Vielmehr ist die Ablehnung der Zustellung wegen eines möglichen Rangverlustes mehr als gefährlich, darauf wurde bereits in einer Anmerkung zu einer Entscheidung des LG Leipzig vom 1. Oktober 1997 (DGVZ 6/1998, 91) hingewiesen.*

§§ 50 Abs. 1, 829 Abs. 2 ZPO; § 28 GVGA

Der Gerichtsvollzieher hat bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht die Parteifähigkeit der Gläubigerin zu prüfen.

**AG Brake, Beschl. v. 4. 2. 2009
– 6 M 1883/08 –**

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die beantragte Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Nordenham vom 10. November 2008 vorzunehmen. Es geht auch nur darum, nämlich die Zustellung eines

gerichtlichen Beschlusses vorzunehmen. Im Rahmen dieser nach §§ 191 ff. ZPO vorzunehmenden bloßen Zustellung hat der Gerichtsvollzieher nicht zu überprüfen, ob die Gläubigerin des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses überhaupt noch existent ist. Denn das Amtsgericht Nordenham hat offensichtlich die Existenz der Gläubigerin angenommen, weshalb der genannte Beschluss des Amtsgerichts Nordenham vom 10. November 2008 ergangen ist. Ob der Rechtspfleger des Amtsgerichts Nordenham bei Kenntnis, dass nach dem Vortrag des Gerichtsvollziehers die Gläubigerin schon seit Jahren nicht mehr existiert, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht erlassen hätte, ist unerheblich.

Daran dürften auch Zweifel bestehen. Selbst wenn die Gläubigerin im Handelsregister gelöscht sein sollte, führt dies nicht dazu, dass keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Denn insoweit weist die Gläubigerin zu Recht darauf hin, dass das Unternehmen aktiv- und passivlegitimiert bleibt, solange noch Vermögenswerte vorhanden sind. Die Parteifähigkeit endet also erst mit der Vollbeendigung nach Abwicklung (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 50 Rdnr. 4, 4 a). Dass aber vorliegend die Gläubigerin noch Vermögenswerte hat, zeigt gerade der zustellende Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Nordenham.

§§ 187, 189, 191, 750 Abs. 1 ZPO; § 76 GVGA

Der Gläubiger hat bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Zustellung eines Vollstreckungsbescheids die Wirksamkeit durch Vorlage der Zustellungsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift aus der Akte des Erkenntnisverfahrens nachzuweisen.

**AG Nürnberg, Beschl. v. 1. 12. 2008
– 5 M 19536/08 –**

Gründe:

I.

Am 28. August 2008 beantragte der Gläubiger die zwangsweise Beitreibung der Forderung, die ihm der Schuldner nach dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 29. November 2007 schuldet.

Nach Aufforderung zur Zahlung durch den Gerichtsvollzieher teilte der Schuldner mit Schreiben vom 10. November 2008 mit, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbescheides bereits seit Längerem nicht mehr unter der Anschrift in W. gewohnt habe. Er legt eine Meldebescheinigung vor, wonach er bereits am 1. Juli 2007 nach N. verzogen ist.

Der Gerichtsvollzieher hat daraufhin dem Gläubiger mitgeteilt, dass die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden könne, da die Zustellung des Mahn- und des Vollstreckungsbescheides nicht wirksam gewesen sei und deswegen auch kein Nachweis über die Zustellung als Zwangsvollstreckungsvoraussetzung erbracht werden könne.

Hiergegen legte der Gläubiger Erinnerung ein mit der Begründung, die Eltern des Schuldners wohnten weiterhin unter der Anschrift in W. und hätten ihm mit Sicherheit den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid übergeben. Des Weiteren habe der Schuldner dafür Sorge zu tragen, dass ihm seine Post mittels eines Nachsendeantrages zugestellt werde.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die Erinnerung ist zulässig, § 766 Abs. 2 ZPO, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Voraussetzung für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist das Vorliegen eines Titels nebst Klausel und dem Nachweis der Zustellung des Titels. Auch wenn der Vollstreckungsbescheid einen entsprechenden Zustellvermerk aufweist, genügt dies nicht als Voraussetzung für den Nachweis der erforderlichen Zustellung des Vollstreckungstitels (§ 750 ZPO), wenn der Schuldner die Zustellung beanstandet. Es obliegt dem Gläubiger in diesem Fall die ordnungsgemäße Zustellung durch Vorlage der Zustellungsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift aus der Akte des Erkenntnisverfahrens nachzuweisen (OLG Köln, Rechtspfleger 1997, S. 31).

Den entsprechenden Nachweis hat der Gläubiger trotz entsprechendem Hinweis durch den Gerichtsvollzieher hier nicht erbracht und konnte diesen wohl auch nicht erbringen, da sowohl der Mahn- wie auch der Vollstreckungsbescheid an die Anschrift in W. gerichtet waren, unter welcher der Schuldner seit 1. Juli 2007, d. h. bereits vor Zustellung des Mahnbescheids, nicht mehr wohnhaft war. Eine Ersatzzustellung durch Aushändigung des Titels an die Eltern konnte nicht erfolgen, da eine Ersatzzustellung bzw. eine Zustellung durch Niederlegung grundsätzlich nur in der Wohnung des Zustellungsadressaten möglich ist. Nachdem auch keine Verpflichtung des Schuldners zur Einrichtung eines Nachsendeantrags besteht, ist seitens des Gläubigers nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich, worauf sich eine Heilung des Zustellungs mangels ergeben könnte.

Die Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung liegen damit nicht vor.

§ 367 BGB; § 3 GvKostG

Leistet der Schuldner unmittelbar an einen kostenbefreiten Gläubiger eine Teilzahlung, sind die früher entstandenen Gerichtsvollzieherkosten vorab zu berichtigen.

**AG Burgwedel, Beschl. v. 6. 3. 2009
– 11 M 1236/08 –**

Gründe:

I.

Gemäß § 3 Abs. 3 GvKostG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass der Kosten in der Gerichtsbarkeit sind Kirchen und ihre Körperschaften von der Zahlung der Gebühren befreit. Insoweit besteht zwischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher inhaltlich auch kein Streit. Zur Klarstellung hat der Gerichtsvollzieher jedoch auf den angefochtenen Kostenrechnungen deutlich zu machen, dass die durch die Zwangsvollstreckung entstandenen Gebühren nicht vom Gläubiger selbst zu zahlen sind.

II.

Dagegen ist nicht zu beanstanden, dass der Gerichtsvollzieher die entstandenen Gebühren in den Kostenrechnungen aufgeführt hat. Zutreffend weist der Gerichtsvollzieher darauf hin, dass die Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Titel erst dann erledigt ist, wenn der Schuldner auch die entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung vollständig beglichen hat. Der Gläubiger muss daher für den Fall, dass der

Schuldner unmittelbar an ihn leistet, die Höhe der entstandenen Gebühren kennen, um beurteilen zu können, ob der Schuldner vollständig Zahlung geleistet hat.

III.

Soweit der Gläubiger und der Gerichtsvollzieher im Übrigen darüber streiten, auf welche Schuld die von den Schuldner geleisteten Zahlungen anzurechnen sind, wird Folgendes bemerkt:

Gemäß § 367 BGB wird für den Fall, dass der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten hat, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Die Vorschrift des § 367 BGB schließt, soweit die Anrechnung auf die Hauptforderung oder Kosten und Zinsen in Frage steht, das Bestimmungsrecht des Schuldners also grundsätzlich aus und legt selbst die Tilgungsreihenfolge fest. Trifft der Schuldner eine von § 367 BGB abweichende Tilgungsbestimmung, darf der Gläubiger die Leistung ablehnen (§ 367 Abs. 2 BGB). Nimmt er sie jedoch an, so gilt die Bestimmung des Schuldners (vgl. Palandt/*Grüneberg*, BGB, 67. Aufl., § 367 Rdnr. 1 und 2; OLG Düsseldorf in Rechtspfleger 1975, 355).

Danach gilt folgt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

a) Haben die Schuldner an den Gerichtsvollzieher gezahlt, ohne irgendeine Zahlungsbestimmung zu treffen, so ist die Zahlung zunächst auf die entstandenen Kosten und somit auch auf die entstandenen Gebühren der Zwangsvollstreckung zu verrechnen und der entsprechende Betrag aus dem Erlös zu entnehmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Gläubiger von der Zahlung der Gebühren befreit ist (vgl. u. a. Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 12. Aufl., § 15 Rdnr. 28).

b) Haben die Schuldner unmittelbar an den Gläubiger gezahlt, so ist darauf abzustellen, ob die Schuldner bei der Zahlung eine Zahlungsbestimmung getroffen haben. Haben sie dies nicht getan, gilt ebenfalls die Regel des § 367 Abs. 1 BGB, wonach die Zahlung zunächst auf die Kosten anzurechnen ist mit der Folge, dass der Gläubiger diesen Betrag an den Gerichtsvollzieher auszukehren hat.

Haben die Schuldner dagegen bei der Zahlung eine Zahlungsbestimmung getroffen, wobei die Zahlungsbestimmung auch durch schlüssiges Verhalten getroffen werden kann (vgl. hierzu Palandt/*Grüneberg*, a. a. O., § 366 Rdnr. 4 a), so ist diese Bestimmung für die Tilgungsreihenfolge maßgebend.

Nach Ansicht des Gerichts haben die Schuldner im vorliegenden Fall im Hinblick auf die unmittelbar an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keine Zahlungsbestimmung getroffen. Eine ausdrückliche Erklärung der Schuldner, ob die von ihnen geleisteten Teilzahlungen zunächst auf die Hauptforderung, auf die Zinsen oder auf die Kosten zu verrechnen sind, liegt nicht vor. Allein der Umstand, dass die Schuldner bei der Überweisung als Verwendungszweck eine ganz bestimmte Haushaltsstelle des Gläubigers angegeben haben, enthält ebenfalls keine Aussage darüber, worauf die Teilzahlungen angerechnet werden sollen, sondern hat lediglich den Zweck, dem Gläubiger die Zuordnung der Zahlung zu einem bestimmten Vorgang zu ermöglichen. Nach Ansicht des Gerichts ist der Gläubiger deshalb verpflichtet, die an ihn geleisteten Zahlungen zunächst auf die entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung, mithin auch auf die entstandenen Gebühren zu verrechnen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann: Zivilprozessordnung

Kommentar begründet von Dr. Adolf Baumbach †, fortgeführt und nunmehr verfasst von Dr. Dr. Peter Hartmann, 67. Auflage, 2009. Aktueller Stand incl. FG-Reformgesetz mit Ergänzungsband zum bisherigen Recht, XXI, 3 082 Seiten in Leinen gebunden, 144,- Euro Gesamtpreis für Haupt- und Ergänzungsband, ISBN 978-3-406-58206-6, Verlag C.H. Beck oHG, München – www.beck.de –

Die 67. Auflage erscheint als Haupt- und Ergänzungsband. Dort befinden sich die Erläuterungen zu den familienrechtlichen Vorschriften bezüglich der so genannten Altverfahren. Mit ihm lassen sich die Vorschriften alten und neuen Rechts auch optisch nebeneinander besser vergleichen. Höchste Aktualität kennzeichnet diesen traditionsreichen Kommentar. Er unterstützt seinen Benutzer jedes Jahr aufs Neue mit umfassender und detaillierter Information einheitlich aus einer Hand.

Das Top-Thema ist das FamFG: Die Neuauflage kommentiert bereits die Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem FamFG. Es tritt am 1. September 2009 in Kraft und bildet die größte Reform des Zivilverfahrens seit über 30 Jahren. Der Ergänzungsband kommentiert das wesentliche, bis August 2009 und für Altfälle darüber hinaus weiter geltende Recht. Der direkte Vergleich vor und nach dem Stichtag ermöglicht überdies Rechtsanwälten die rechtzeitige interessengerechte Beratung jedes Mandanten.

Weitere wichtige Gesetze, die die 67. Auflage berücksichtigt, sind das Risikobegrenzungs-gesetz, das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, das Rechtsdienstleistungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts sowie das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts. In der vorliegenden Neubearbeitung sind die ABC-Reihen mehr als verdoppelt worden. Die sonstige Untergliederung ist erheblich erweitert worden, um nur einige weitere Schwerpunkte einer erneuten Wort-für-Wort-Überprüfung anzudeuten. Wenn auch der Schwerpunkt der zu besprechenden Ausgabe im Familienrecht liegt, so bietet der Kommentar auch in Fragen der Zwangsvollstreckung eine wertvolle Hilfe in der täglichen Praxis. Viele neuere Entscheidungen sind in die Erläuterungen zum 8. Buch der ZPO eingeflossen.

Hier ist erfreulich oft auch die DGVZ als Quelle verzeichnet. In der Kommentierung des § 722 ZPO finden sich wertvolle Hinweise zur Prüfung der Vollstreckung von ausländischen Urteilen. Dies ist gerade in den Grenzgebieten Deutschlands von zunehmender Wichtigkeit. Die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung und der europäische Vollstreckungstitel sind weitere lesenswerte Themen aus diesem Bereich der Globalisierung. Dies greift auch § 794 Nr. 6 ZPO in der Fassung ab dem 1. September 2009 auf, der die Zwangsvollstreckung aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen zulässt. Die Vorschriften dazu sind ebenfalls abgedruckt als Vorbemerkung zu § 1087 ZPO – das Europäische Mahnverfahren.

Als Anhang nach § 736 ZPO sind ebenso die Vollstreckung gegen die Europäische Gesellschaft (steht der deutschen Aktiengesellschaft weitgehend gleich) und gegen die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung erläutert. Die Kommentierung zu § 903 ZPO enthält nicht nur eine ansehnliche Aufstellung an Beispielen zur Statthaftigkeit eines solchen Verfahrens; sie gibt auch zu bedenken, dass äußere Einflüsse und die allgemeine wirtschaftliche Lage eine unterschiedliche Bewertung herbeiführen könne. So sei in Zeiten hochschießender Konjunktur eine „Arbeitslosigkeit“ eher Grund Misstrauen zu erwecken als in Zeiten allgemeiner Wirtschaftslaute.

Dies – vorrangig bei selbstständigen Schuldnern beachtet – kann zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Allerdings wird klargestellt,

dass der Schuldner es immerhin zur Zwangsvollstreckung hat kommen lassen und dass daher die Gläubigerinteressen überwiegen sollten: Drei Jahre sind in diesen schnellebigen Zeiten sehr lang. Es bedürfe natürlich aber auch einer redlichen Begründung des Gerichts (Gerichtsvollziehers) zur Terminierung – entsprechende Antragstellung durch den Gläubiger vorausgesetzt.

Das Werk wendet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Rechtswissenschaftler, Studenten und Referendare. Im modernen und zukunftsorientierten Gerichtsvollzieherbüro findet es allerdings ebenso seinen Platz.

Ingo Stollenwerk

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Abicht, Yvonne: „Die GbR im Grundbuch“. In: Notar, 2009, 3. S. 117–120.

App, Michael: „Zur Pfändbarkeit von Mietforderungen“ – „Zur Zustellung in der Wohnung des Zustellungsadressaten“. In: Zeitschrift für Kommunal Finanzen. 2009, 1. S. 11–12.

Beck, Matthias: „Überschuldung – Alter Ansatz in neuem Umfeld“. In: Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung, 2009, 2. S. 61–65.

Bitter, Georg: „Neuer Überschuldungsbegriff in § 19 Abs. 2 InsO – Führt die Finanzmarktkrise zu besseren Einsichten des Gesetzgebers?“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2008, 20. S. 1097.

Dahm, Miriam K.: „Die Pfändungskonstitution gemäß RKG 1555, Teil 2, Tit. XXII und ihr Verhältnis zum Landfrieden“. – Aachen – Shaker, 2008. – 290. S. – (Bochumer Forschungen zur Rechtsgeschichte 4) – Zugleich Bochum, Ruhr-Universität, Diss., 2007 – ISBN 978-3-8322-7324-8, 49,80 Euro.

Freitag, Robert; Leible, Stefan: „Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung in Europa – das Europäische Mahnverfahren“. In: BB. 2008, 51/52. S. 2750–2755.

Knobloch, Michael: „Die Reform der Kontopfändung – Gesetzentwurf und Stand des Gesetzgebungsverfahrens“. In: Verbraucher und Recht. 2008, 10. S. 364–367.

Kurth, Daniel: „Die Angabe des Aktenzeichens im Postzustellungsauftrag“. In: JR. 2008, 12. S. 490–493.

Majer, Christian Friedrich: „Zur Bestimmung der Zubehöreigenschaft – Begriff und Funktion der Verkehrsauffassung nach § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB“. In: BWNZ. 2008, 5. S. 144–146.

Mertes, Paul E.; Daners, Johannes J. V.: „Der Zugang von E-Mails im Rechtsverkehr – Risikoverteilung der Behandlung des „digitalen Briefkastens“. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis. 2008, 22. S. 1239–1246 = Fach 2. S. 663–560.

Schuschke, Winfried: „Sechs Stolpersteine auf dem Wege zur Zwangsäumung einer Mietwohnung“. In: JuS. 2008, 11. S. 977–982.

Strasser, Christian: „Die Inlandszustellung an Auslandsgesellschaften“. In: ZIP. 2008, 45. S. 2111–2114.

Tavakoli, Anusch Alexander: „Lohnpfändung und private Altersvorsorge – Erhöhung der Freigrenze durch § 851 c ZPO?“. In: NJW. 2008, 45. S. 3259–3263.

Westermann, Harm Peter: „Das neue GmbH-Recht (i. d. F. des MoMiG) im Überblick“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2008, 12. S. 485–495.

Zimmer, Maximilian: „Zwangsvollstreckungsunterwerfung ohne Sicherungsabrede?“. In: NJW. 2008, 44. S. 3185–3188.

HERAUSGEBER:

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. Verantwortlich: Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:

Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:

H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:

Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:

Jährlich 40,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:

Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das Jahres-Inhaltsverzeichnis wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

CHEFREDAKTION:

Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:

Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.